

Sonnabends, den 2. Februarius, 1771.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.
unserer allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero Specialen Befehl.

No.



5.

Wolff Rind

Wochentlich- Stettinische
Frag- und Anzeigungs-Nachrichten,

woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als aufferhalb der Stadt
zu kaufen und verkaufen; ingleichen was zu vermieten, zu verpachten, gekohlet, verlohren und gefunden
worden; wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, angekommene und
abgegangene Schiffer zu Stettin; desgleichen Wölle und Getreide Marktpreise in Vor-
und Hinterpommern.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Klinkergalioth, die Fortuna genannt, welches bishero der Schiffer Christian Moderow zu Hül-
lis gefahren, soll in Terminis den 25ten h. m., den 25ten Februar und den 25ten Martii a. c.
öffentlich licitiret, und in ultimo Termino licitatoris an den Meistbietenden verkauft werden. Daß
selbe ist ins 6te Jahr alt, obungefehr 115 Lasten groß, und ab artis peritis inclusive dessen Geräthschaft
und Inventarii auf 275 Rthlr. hiesig- Courant gewärdiget worden. Liebhaber werden demnach er-
suchet, sich in vorbenannten Terminis an dem hiesig- Seegerichte einzufinden. Das Inventarium
cum Taxa kann denen Liebhabern auch vor denen Terminen vorgeleget werden. Signatum Stettin,
am Seegerichte, den 5ten Januarii, 1771.

Richter und Assessores des Seegerichts hieselbst.

Es soll die vor Alten-Stettin auf dem Grund des St. Johanni-Klosters nahe an der Oberwiefe belegene, und dem Mühlenmeister Frederick gehörige Windmühle, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wovon erstere zu 885 Rthlr., letztere aber zu 192 Rthlr. 12 Gr., von Gewerksverfändigen gewürdiget worden, veräußert werden, und sind durch die deshalb hieselbst, zu Stargard und Prenzlau affigirte Proclamationa, Termin subhastationis auf den 23ten Januarii, 22ten Martii und 24ten April a. k. angesetzt; welches hierdurch zu jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird, und können Liebhabere in denen vorbenannten Tagen des Vormittags um 11 Uhr alhier vor dem Klostergerichte sich einfänden, ihren Voth abgeben, und gewärtigen, daß diese Mühle, cum pertinentiis, dem Höchstbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatum Alten-Stettin, den 21sten November, 1770.

Verordnete Provisores des St. Johanni-Klosters hieselbst.

Da des Fischers Michael Höpfners Haus, in der Oberwiefe, so zwischen Dupont, und der Witwe Kunze, an der Wasserseite gelegen, in Termino premeritorio den 1sten Martii a. k. vor Einem hiesigen Waisenamte verkauft werden soll; so wird solches Kaufstügend hiermit bekannt gemacht, um in gedachtem Termino des Nachmittags um 3 Uhr, auf dem hiesigen Waisenamte zu erscheinen, ihren Voth ad protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti dasselbe zugeschlagen werden wird. Die Taxe davon ist 176 Rthlr. 12 Gr. Signatum Stettin, den 17ten September, 1770.

Director und Assessores des Waisenamts.

Es soll das hieselbst in der Frauenstraße, zwischen des Herrn Salzenmeister Bauer, und des Schächter Hacherath Häusern belegene, des verstorbenen Kaufmann Schmidts Haus, cum pertinentiis, auf Ansuchen der Erben, an den Meistbietenden verkauft werden, und sind dazu Termin licitationis auf den 17ten Februarii, den 22ten Martii und den 16ten April a. c. anberahmet worden. Kaufstügend können sich in gedachtem Termino des Nachmittags um 3 Uhr vor das hiesige Waisenamte einfänden, ihren Voth ad protocollum geben, und hat plus licitans in ultimo Termino zu gewärtigen, daß ihm daselbe werde zugeschlagen werden. Die Taxe des Hauses und der Wiese beträgt 3340 Rthlr. 4 Gr. Signatum Stettin, den 8ten Januarii, 1771.

Es soll des verstorbenen Branntweinbrenners David Borcherts Haus, so hieselbst auf der Oberwiefe, zwischen dem Branntweinbrenner Steffen, und Dick gelegen, und zu 532 Rthlr. 4 Gr. taxirt worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufstügend können sich den 17ten Februarii, den 22ten Martii und den 16ten April a. c. des Nachmittags um 3 Uhr vor ein hiesiges Waisenamte melden, ihren Voth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Termino das Haus werde zugeschlagen werden. Signatum Stettin, den 8ten Januarii, 1771.

Der Notarius Männing, wird den 4ten Februarii a. c., eine Auction mit einer Anzahl guter Bücher halten. Liebhabere dazu können sich am bemeldeten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, in des Kaufmann Herrn Brantens Hause hieselbst am Hofmarkte, woselbst auch der Catalogus zu bekommen, einfänden.

Es soll des verstorbenen Bürgermeisters Matthäus Erben, in der Oberstraße belegenes, und zur Handlung bequem eingerichtetes Wohnhaus, in Alten-Stettin, wovon ein guter Hofraum und ein Speicher nach dem Bollwerke zu gelegen, nebst der dazu gehörigen Hauswiese, in Termino den 26ten Martii, den 28ten May und den 30ten Julii a. c. plus licitanti veräußert werden. Liebhabere können sich in obbemeldetem Termino des Vormittags um 9 Uhr in vorbemeldetem Sterbehause einfänden, und ihr Geboth ad protocollum geben. Die Taxe ist in allem 4229 Rthlr. 16 Gr. Falls sonst jemand Nachricht von Beschaffenheit dieses Hauses und Pertinentien haben will, der kann sich deshalb bey dem Notario Bourwieg hieselbst melden.

2. Sachen so aufferhalb Stettin zu verkaufen.

Ad Mandatum Regii Regiminis, wird novus Terminus subhastationis, derer dem Justizrath Garber gehörigen, zu Pölig belegenen Immobilien, an Gebäuden und Gärten, Acker und Wiesen, auf den 26ten Februarii a. c. angesetzt. Kaufstügend können sich alsdenn des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Pölig einfänden, und ihr Geboth ad protocollum geben, da denn plus licitans, nach erfolgter Approbation der Königlichen Regierung, die Abdietion zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, den 10ten Januarii, 1771.

Director und Assessores des Stadt- und Landstadien Gerichts hieselbst.

Das alhier auf dem Augustinerkirchhofe belegene, und auf 190 Rthlr. 9 Gr. gewürdigte, dem Raschmacher Augustinus Liegow zugehörige Haus, soll in Termino den 5ten Januarii, den 2ten Martii und den 4ten May a. k. dem Meistbietenden verkauft werden. Käufer finden sich alsdann in der hiesigen Gerichtsstube ein, und wird dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen. Signatum Stargard, in Juwiewo, den 30sten October, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Auf

Auf dringendes Ansuchen derer sich zu Gericht hieselbst gemeldeten Creditorum, sollen zu deren Befriedigung des gewissen Bürgers und Ackermanns Samuel Kretzmanns sämtliche Immobilien, als: 1.) dessen Gehöfte, cum pertinentiis, vor dem Rathsore belegen, 2.) 2 Mühlenbrüche, sub No. 9 & 10, 3.) eine Sandhufe, im Kuhfelde belegen, 4.) eine Wiese, im Feuerböter belegen, so von der Stadt noch auf 5 Jahre gegen Erlegung eines jährlichen Canonis angenommen, und 5.) ein Kirchenstand in der St. Bartholomäikirche, sub Lit. B, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Liebhabere haben sich also in denen auf den 13ten November a. c., ingleichen auf den 26ten Januarii und 12ten Martii a. k. außerantworten Terminis licitationis des Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause hieselbst einzufinden, und des Zuschlages auf den höchsten Noth zu gewärtigen. Alle diejenigen aber, so an vorbemeldeten Grundstücken einige An- und Zusprüche haben sollten, müssen ihre Gerechtfame längstens in dem ad liquidandum & justificandum auf den 30sten November a. c. angeetzten Termino peremptorio sub pena praclusi & perpetui silentii gehörig wahrnehmen. Demmin, den 14ten September, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Auf Anhalten des Hauptmann Adam Jacob von Neyherrs Creditorum, sind dessen im Concurs befangene 3 Antheile, des im Saaziger Kreise belegenen Guthes Mulkenthin, so auf 5236 Rthlr. 9 Gr. 10 Pf. taxirt worden, zur Subhastation in Terminis den 9ten Januarii a. k., den 24ten April d. a. und den 10ten Julii 1771 bestellt worden. Dahero diejenigen, welche solche zu erkaufen Belieben haben möchten, sich in denen angeetzten Terminis melden, ihr Geboth ad protocolum thun, und dem Befinde nach der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen kann. Signatum Stettin, den 10ten September, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Beilfuß, qua Contradictor's Gerd Wedig von Glasenapp, Burchowschen Concurfus, soll in Terminis den 19ten December a. c., ingleichen den 20sten Martii und den 21sten Junii a. k., das Guth Burchow, nebst allen seinen Pertinentien, im Fürstenthum Camin belegen, jedoch circa praevicium Agnatorum, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wann nun die gerichtlich aufgenommene Taxe, und der rectificirte und eruirte Wehrt des Guthes Burchow, nebst dessen Antheilen, per Sententiam vom 25ten Junii a. c. auf 23890 Rthlr. 6 Gr. 7 und einen halben Pf. festgesetzt und bestimmt worden; so wird solches allen und jeden Liebhabern hiermit bekannt gemacht, um in Terminis praefixis vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, in Handlung zu treten, ihr Geboth ad protocolum zu thun, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß das Guth Burchow, cum pertinentiis, (falls kein Auaa solches pro Taxa relaxiren und annehmen sollte,) ihm käuflich überlassen, sofort adjudiciret, und niemand weiter gehört werden solle. Es sind auch dierhalb die nöthigen Patenta subhastationis alhier im Königl. Hofgerichte, zu Alten-Stettin und Publicis affigiret worden, auch können die Taxen sowol in der Registratur des Königl. Hofgerichts als bey dem Contradictori Hofgerichtsadvocato Beilfuß inspiciret werden. Signatum Cöslin, den 22sten Augusti, 1770.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Es soll die Zigenische, dem verstorbenen Müller Blaurock zustehende Mühle, Schulden halber verkauft werden. Es sind dazu Termini licitationis auf den 6ten Februarii, den 2ten May und besonders den 5ten Julii a. c. zu Altenschlage bey Schivelbein präfixirt; in welchen sich Kauflustige daselbst einfinden können.

Da zur Subhastation derer in und bey der Stadt Schivelbein belegenen Grundstücken des verstorbenen Tuchmachers Johann Koblhoff's, davon a) das Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Pertinentien auf 508 Rthlr. 10 Gr. 4 Pf., b) der Freygarten auf 10 Rthlr., c) der Garten in der Stadt auf 6 Rthlr., d) die Scheune auf 40 Rthlr., e) die halbe Hufe auf 85 Rthlr., f) die Freyfelde auf 30 Rthlr., und g) der Freykamp mit etwas Wiefewachs auf 24 Rthlr. gewürdiget ist, Termini licitationis auf den 10ten Januarii, den 11ten Februarii und den 26sten Martii des bevorstehenden 1771sten Jahres bey dem Schivelbeinschen Landvoigtgerichte angezettelt sind; so haben sich Kauflustige hiernach, pönderlich in Termino ultimo den 26sten Martii a. k., zu achten. Schivelbein, den 10ten Decembris, 1770.

Der hieselbst vor dem Pnyrischen Thore im Gantenorte belegene von Scholten'sche Ackerhof, woben ein großer Garten, der bis an die Thue herunter gehet, befindlich, und auf 496 Rthlr. deductis deducendis taxirt worden, soll auf Veranlassung des Königl. Vormundschaftscollegii in Terminis den 30sten October und 31sten December a. c., ingleichen den 28sten Februarii a. k. an den Meistbietenden verkauft werden. Käuferer melden sich bey dem hiesigen Stadtgerichte, und hat der Meistbietende in ultimo Termino die Adidiction auf Approbation des Königl. Vormundschaftscollegii zu gewärtigen; was bey nachrichtlich gemeldet wird, daß die Subhastationspatente alhier, zu Damm und Massow affigiret sind. Signatum Stargard, in Judio, den 28sten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Zu Uckermünde sollen die ehemalige beyde Frauendorffische Gärten, vor dem Anklamnerthore belegen, und worauf zwar 168 Rthlr. geboten, das Kaufpretium aber nicht bezahlet werden können, in Terminis den 15ten Januarii, den 14ten Februarii und den 12ten Martii a. f. an den Meißbietenden verkauft werden; welches hierdurch bekannt gemacht wird, und sind die Subhastationspatente hieselbst, zu Paskalk und Neumark affigiret worden. Uckermünde, den 17ten December, 1770.

Verordnetes Stadtgericht hieselbst.

Es soll des Brauer Lehmanns Witwe, Charlotta Louisa Schmidts, Haus, ad instantiam Creditorum verkauft werden, wozu Termin licitationis, auf den 20sten November a. c., imgleichen auf den 20sten Januarii und den 20sten Martii a. f., angesetzt, in welchen Terminis die Käufer vor dem hiesigen Stadtgerichte erscheinen, und ihr Gebot ad protocollum geben können, da denn der Meißbietende die Abdiction gewärtigen kann. Die Taxe des Hauses beträgt, nach Abzug aller Kosten, auch des an der hiesigen St. Marienkirche jährlich zu erlegenden Canonis 22 Rthlr. 16 Gr., 114 Rthlr. 12 Gr., und sind die Proclamata zu Stettin, Pritz und allhier affigiret. Signaturum Stargard, in Judicio, den 6ten September, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

Da der Bürger Johann Christoph Forchardt zu Polzin, an seinen gewesenen Vormund, dem Bürger Reich dafelbst, einige Gelder zu bezahlen, und dahero seine Grundstücke zu Polzin verkauft werden sollen: So wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf dieser Grundstücke Termin auf den 3ten Januarii, den 4ten Martii und vorzüglich auf den 8ten May a. c. vor dem Adelichen Schloßgerichte zu Polzin präfigiret worden; in welchem sich Kauflustige dafelbst einfänden können.

Zu Neuen-Stettin sind des Schlächter Schachtschneiders Güter, als: 1.) Ein Wohnhaus in der langen Colbergischen Straffe, an den Nagelschmidt Kiemer belegen, so durch Bauverständige zu 357 Rthlr. 3 Gr.; 2.) zwey Scheunen, 22 Rthlr., beyde zu 46 Rthlr.; 3.) ein Baumgarten nebst Koppel, zu 60 Rthlr.; 4.) drey Morgen Landes im Klosterfelde, zu 13 Rthlr.; 5.) zwey Morgen am Gehlenberge, zu 7 Rthlr.; 6.) ein Grasfaun an der Gahlowschen Hecke, imgleichen Laßke Säme, zu 10 Rthlr. 3 und 7.) eine Wiese dafelbst, zu 7 Rthlr. 12 Gr. taxiret, subhastiret, und Termin zum öffentlichen Verkauf an den Meißbietenden auf den 31sten October und 31sten December a. c., imgleichen auf den 2ten Martii a. f. angesetzt; welches sowol denen Kauflustigen, als des Schlächter Schachtschneiders unbekanntem Stäubigern, zu ihrer Achtung bekannt gemacht wird. Neuen-Stettin, den 28sten Augusti, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es soll des Brauer Johann Christian Pauß hieselbst am Rosenberge Num. 169 belegene Haus, welches deductis deducendis auf 402 Rthlr. 8 Gr. taxirt worden, dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; Termin licitationis sind auf den 7ten December c. und den 6ten Februarii, auch 9ten April f. a. angesetzt, und hat in ultimo Termino der Meißbietende coram Judicio die Abdiction zu gewärtigen. Signaturum Stargard in Judicio den 9ten October, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts.

In Schlawe soll des Kürschners Simons Haus, nebst Stall, Garten und Wiese, welches zusammen auf 465 Rthlr. 3 Gr. gewürdiget ist, Schulden halber an den Meißbietenden verkauft werden; wozu Termin subhastationis auf den 1sten Martii, den 24sten May und den 16ten Augusti a. c. anberahmet sind. Wer demnach diese Stücke zu kaufen willens, derselbe muß sich höchstens in dem letzten Termino dafelbst zu Rathhause einfänden, wonächst keiner gehöret, sondern dem Meißbietenden solches für baare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Ad instantiam Creditorum soll das hieselbst in der Brauerstrasse, zwischen Siefertsh und Schwobe belegene, und dem Weißbäcker David Immanuel Stürmer zugehörige, deductis deducendis auf 367 Rthlr. 10 Gr. gewürdigte Haus, in Terminis den 12ten October und den 14ten December a. c., imgleichen den 16ten Februarii a. f., dem Meißbietenden gerichtlich verkauft werden; und sind die Proclamata allhier, zu Stettin und Pritz affigiret. Signaturum Stargard, in Judicio, den 12ten Augusti, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

In Schlawe sollen ad instantiam M. C. Masken, des Bürgers Friederich Neigken dafelbst liegende Gründe, als: 1 Haus, 2 Scheunen, 1 Garten, 1 Backhaus und 4 Stück Acker, welche zusammen auf 506 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. gewürdiget worden, in Terminis subhastationis den 15ten Martii, den 13ten May und den 12ten Julii a. c. an den Meißbietenden verkauft werden. Kauflustige müssen sich höchstens in dem letzten Termino auf dem Schlaweschen Rathhause einfänden, und darauf bieten, wonächst keiner weiter gehöret werden wird.

In Schlawe sollen des verstorbenen Freybrauers Forchens Erben liegende Gründe, bestehend in einem Hause, einer Scheune, einem Garten, und 9 Stück Acker und Wiesen, welche zusammen auf 586 Rthlr. 15 Gr. 11 Pf. gewürdiget worden, in Terminis subhastationis, als den 8ten Februarii, den

den 2ten Martii und den 12ten April a. c. an den Meißbietenden verkauft werden. Kauflustige müssen sich höchstens in dem letzten Termine auf dem Schlaweschen Rathhause einfinden, und darauf bieten, da denn solche dem Meißbietenden zugeschlagen, darnächst aber keiner weiter gehöret werden wird.

Sum Verkauf des hieselbst in der Käsenkrasse, zwischen dem Brauntweinbrenner Basien, und dem der hiesigen Judenschaft zugehörigen Hause, belegenen Meisterschen Hauses, nebst Gärtchen, auch Garde und Fabrikengeräthschaft, so zusammen auf 2368 Rthlr. 5 Gr. taxiret, ist novus Terminus auf den 12ten Februarii a. k. angesetzt, in welchem sich Käufer vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden können, und hat der Meißbietende die Abdiction zu gewärtigen. Signatum Stargard, in Judicio, den 19ten Decembris, 1770.

Director und Assessor des Stadtgerichte hieselbst.

Zu Kügelwalde in Hinterpommern sollen auf dem dasigen Rathhause den 12ten Martii a. c. verschiedene Mobilien, an Zinn, Kupfer, Messing, Leinen, Betten, Porcellain, Spiegel, Gläser, Hausgeräth, Kleidungsstücke, imgleichen etwelches Ackergeräth, Wagenzeug, 88 Centner Heu, ein Vorrath an Stroh, wie auch verschiedene Landarten und Bücher, an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Es sollen in Terming den 2ten Februarii a. c., im Pyritzischen Amtsdorfe Käplich, verschiedene, denen unermündigen Sticksinchen Kindern zugehörige Frauenkleidungsstücke, auch einiges Leinzeug, öffentlich an den Meißbietenden verkauft werden; welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Altstadt Pyritz, den 16ten Januarii, 1771.

Königlich Preussisches Pommersches Justizamt hieselbst.

Die verwitwete Kriegesrathinn Sadewassern in Jakobshagen ist gesonnen, ihr dortiges Haus, welches in der besten Straffe lieget, und mit Ziegeln gedecket, worinnen 4 Stuben, nebst Kammer und Alkoven, auch eine gute Küche und Keller, und zur Wirthschaft sehr bequem ist, auch guten Hofraum, nebst Scheune und Stallung, imgleichen einen Baum- und Küchengarten dabey hat, an den Meißbietenden zu verkaufen. Wer also Belieben hat, dieses Haus an sich zu kaufen, der kann sich zu Jakobshagen bey der Frau Kriegesrathinn Sadewassern melden, und Handlung pflegen.

Zur Verkaufung des auf der Wieck allhier, zwischen Schalk und dem Französischen Koloniehause belegenen, dem Ackermann Daniel Jülmer zugehörigen Hause, nebst Scheune und Hinterland, sind Termini licitationis auf den 12ten Martii, den 17ten May und den 19ten Julii a. c. angesetzt, in welchen sich die Käufer vor dem hiesigen Stadtgerichte melden können, und der Meißbietende die Abdiction zu gewärtigen hat. Signatum Stargard, in Judicio, den 14ten Januarii, 1771.

Director und Assessor des Stadtgerichte hieselbst.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die im Anklamischen Kreise belegene Lüsckowische Güther Lüsckow und Wuzow, gegen Trinitatis 1771 verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf den 12ten Martii a. k. vor der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt, der Pachtanschlag von Lüsckow beträgt nach Abzug derer Onerum von Lüsckow 1209 Rthlr. 16 Gr., und von Wuzow 647 Rthlr. 3 Gr., und diejenigen, welche solche Güther einzeln oder zusammen auf 6 Jahre in Pacht zu nehmen vermeynen, haben sich alsdenn ohnschlar zu stellen, und ihre Offerte ad protocolum zu geben. Signatum Stettin, den 19ten September, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es soll der denen Hahnischen Erben zugehörige Ackerhof hieselbst, mit dem dazu gelegten Acker im Altenselde, von 74 Scheffel Winterkorn Ausfaat, sammt eben so viel Land zum Sommerkorn, und Brachfeld, auch an Wurten oder Wördeländer, so alle Jahr besäet worden, von 14 Scheffel 8 Meßen Roggen Einfaat, anderweitig von Trinitatis dieses Jahres an, vermiethet werden, wozu die Licitationstermine auf den 20sten Januarii, den 23ten Februarii und den 23ten Martii a. c. angesetzt worden. Zu diesem Ackerhofe gehöret ein Wohnhaus, Scheune, Stallungen, ein Kornspeicher, Häuschen für Einlieger von 8 Wohnungen, Garten und Heurverbung. Liebhabere können zuvor dieserhalb bey den Vormündern, die Kaufleute Schömann und Dinnies hieselbst, nähere Nachricht einziehen, sodann aber in den präfixirten Terminis des Vormittags um 9 Uhr sich vor Uns einfinden, und derjenige, welches die besten Conditiones offeriret, genärtig seyn, daß mit ihm ein Pachtcontract geschlossen werden soll. Decretum Anklam, den 2ten Januarii, 1771.

Verordnetes Waisengericht hieselbst.

Als die im Stolpeschen Kreise belegene, und denen minorennen von Engmerow zuständige Güther, Freist und Kempen, von Ofern a. c. an, auf 3 Jahre gegen gehörige Sicherheit verpachtet werden sollen; so wird dazu Terminus licitationis auf den 12ten Februarii a. c. anberahmet, und werden Pachtlustige ersuchet, sich alsdann auf dem Adlichen Hofe zu Freist einzufinden.

In Maulin, eine Viertel Meile von Pyritz, wird auf künftigen Johanni a. c. das von Hagenische Guth, welches bisshero 1000 Rthlr. reine Pacht getragen hat, pachtlos, und sind Termini licitationis zur anderweitigen Verpachtung auf den 6ten December a. p., imgleichen auf den 3ten und 31sten Januars vii a. c., bey dem Bürgermeister Hammer zu Pyritz angeleget; bey welchem auch, oder bey der Frau Oberstian von Hagen zu Stargard, täglich der Pachtanschlag inspectiret werden kann. Pachtlustige wollen sich also in Terminis einfinden, und in ultimo plus licitans die Adidiction erwärtigen.

Ad instantiam derer von Verien Erben, wider den Hauptmann von Kleiß, sollen dessen Antheile in Nutria und Döbel, davon ersteres 230 Rthlr. und das Döbelsche 240 Rthlr. Pacht giebet, und welche künftigen Marien a. k. pachtlos werden, in Terminis den 14ten Januarii, den 28ten Januarii und den 11ten Februarii a. k. auf 1 Jahr, von Trinitatis an gerechnet, in Pacht überlassen werden, und da auch 2 Bauerhöfe in Döbel künftigen Marien oder eigentlich Trinitatis a. k. vacant werden, welche 42 Rthlr. jährliche Pacht gegeben; so werden selbige gleichfalls auf 1 Jahr und länger, jedoch in der Art, daß es bloß des Pächters Risiko sey, wenn die Güther und Bauerhöfe etwa nach einem Jahre aus Creditorum Händen kommen sollten, hiernit ausgetoten, und solches jedermann, um in Terminis praefixis sein Geboth zu thun, hiernit bekannt gemacht. Signatum Cöslin, den 19ten December, 1770.

Königlich Preussisches Pommerisches Hofgericht.

Da die beyden Ziegeleyen, der Cammeren zu Cöslin zuständig, als: 1.) die Stadtziegeleyen, und 2.) die Mockerische Ziegeleyen, von Trinitatis a. k. an, entweder auf 6 Jahre verpachtet, oder auch nach Befinden der Umstände gegen Erlegung eines jährlichen Canonis plus licitanti erblich verkauft werden sollen; so haben sich diejenigen, so solche entweder auf Zeitpacht übernehmen, oder auch erblich an sich kaufen wollen, in denen dazu angelegten Terminen, als den 10ten Januarii, den 7ten Februarii und den 7ten Martii a. k. allhier zu Rathhause einzufinden, alsdann solche in ultimo Termino demjenigen, der die besten Conditiones offeriret, bis auf eingeholte Königliche Approbation, entweder auf Zeitpacht, oder erblich, überlassen werden sollen. Signatum Cöslin, den 14ten December, 1770.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Die Schmiede und der Krug zu Sarow im Demminischen Kreise, woben an 6 Drömt Aufsaat befindlich, und wozu die Dörfer Sarow und Gauschendorf gehören, sollen künftigen Trinitatis an den Meistbietenden verpachtet werden. Die bisherige Pacht ist 80 Rthlr. gewesen. Liebhabere können sich den 2ten Martii auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Sarow bey dem Herrn Landes-Director von Glasenapp einfinden.

Die Wasser-Schneide, Dehl- und Gränzmühle zu Gauschendorf im Demminischen Kreise, woben auch Land befädlich, und wozu die Dörfer Sarow, Gauschendorf, Philipshof, Altenhagen und Uebel, als Zwangs-Nahlgäste gehören, und wovon bisher 330 Rthlr. Pacht gegeben sind, soll künftigen Trinitatis an den Meistbietenden verpachtet werden; Liebhaber können sich den 1sten Martii auf dem Herrschaftlichen Hofe zu Sarow, bey dem Herrn Landes-Director von Glasenapp einfinden.

Es soll das von Drederlowsche Guth zu Warsin, welches bisshero 1000 Rthlr. Pacht getragen hat, künftigen Trinitatis a. c. auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Der Pachtanschlag, imgleichen die Conditiones, können bey dem Bürgermeister Wegner in Berlischen, oder bey der Frau von Drederlow in Warsin, nachgesehen werden. Bey dem Guthe ist über die Hälfte von dem nöthigen Inventaris befindlich.

Es soll das Guth Buchholz, welches nahe bey Stargard gelegen, von Trinitatis a. c. an, verpachtet werden. Diejenigen also, welche solches zu pachten Lust haben, können sich deshalb bey der Herrschaft schriftlich melden, den Anschlag erhalten, und die näheren Bedingungen erfahren.

4. Citationes Creditorum aufferhalb Stettin.

Nach dem Mandato eines Hochlöblichen Burggerichts zu Plathe, sollen des hiesigen Bürgers Ernst Christoph Gräuens sämtliche Immobilia, als: 1.) 2 Wohnhäuser, nebst Stallung und Hofraum, so vor dem Stargardschen Thore belegen, und 231 Rthlr. 4 Gr., 2.) eine neue Schrone, so 90 Rthlr., und 3.) der zugehörige Acker, Wiesen und Gärtens, so 176 Rthlr. 8 Gr. gerichtlich taxiret, in Terminis den 1sten October und den 3ten December a. c., imgleichen den 1sten Martii a. k., plus licitanti verkauft werden. Kauflustige haben sich also in benannter Terminis, des Morgens um 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geboth ad protocollum zu geben, und hat der Meistbietende in ultimo Terminis des Zuschlages sich zu versichern. Die etwanigen Creditores haben sich ebenfalls in benannten Terminis zu stellen, und ihre iura wahrzunehmen. Die Substationenpatente sind allhier, zu Regenwalde und Naugardten affigiret. Plathe, den 17ten September, 1770.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Anf

Auf Ansuchen des Hauptmann von Schmeling auf Neurnhagen, Verkäufers, und des Lieutenant von Kamecke auf Bisker, Käufers, werden Inhabts der alhier, zu Alt-Stettin und zu Colberg affigirten Edictalcitation, alle und jede Creditores, welche an die Schmeling'schen Bauerhöfe zu Cothlow ein Jus hypothecæ zu haben vermeynen, ad liquidandum & verificandum credita erga Terminum den 18ten Martii a. f. vor dem Königlich Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, hiermit peremptorie vorgeladen, sub comminatione, daß wenn Creditores in Termino præfixo nicht erscheinen, und ihre Forderungen gehörig liquidiren und verificiren, sie mit ihren Forderungen von denen Bauerhöfen in Cothlow abgewiesen, præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Cöstin, den 21sten November, 1770. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern sind des Klempners Johann Ludewig Dänells Gläubiger auf den 22sten Februarii a. c. edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen vor dasigem Magistrat sub poena præclusi zu liquidiren und zu justificiren.

Es sind zwar des zu Gratzow verstorbenen Predigers Rhoden Creditores bereits vorhin citiret, weil aber das zu Treptow an der Tollsee affigirte Proclama verlohren gegangen, und also ein nochmaliger Terminus auf den 15ten Martii des bevorstehenden 1771sten Jahres bestimmt ist: So haben sich alsdenn sämtliche Creditores ohnsehbar zu stellen, ihre Forderungen gebührend anzugeben, und zu erweisen, oder zu gewarten, daß sie von diesem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, den 21sten November, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Als sämtliche Creditores, so an die Eigenthümer der Häuser, Aecker, Gärten und Wiesen, welche zu Erweiterung der Bestungswerke um Colberg eingezoget werden, einige Anforderung ex jure expressæ vel capite hypothecæ, condomini & reservati domini, oder sonsten haben, befohlnermassen vor Auszahlung der denen Eigenthümern deshalb allergnädigst verwilligten Indemnificationsgelder, per publica proclamata auf den 14ten Januarii, den 11ten Februarii und den 11ten Martii a. f., und zwar in ultimo sub poena præclusi citiret sind; so wird solches auch hierdurch jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Die Specificatien derer obigen Grundstücke können zu Treptow und Cöstin, wo selbige mit den Proclamatibus affigiret stehen, auch zu Colberg beym Magistrat und Judicio nachgesehen werden. Signatum Colberg, in Judicio, den 3ten December, 1770.

Zu Greifenberg soll des Hoch Kaufmanns Wohnhaus, in der Heerstrasse, nebst der Scheune vor dem Regathore, wie auch 2 Enden Land und 2 Gärten, in Termino ultimo den 10ten May 1771, plus licitando vor dem Magistrat zu Greifenberg subhastiret, und dem Meistbietenden addiciret werden; dessen Creditores, und in specie wer eine Ansprache daran zu haben vermeynet, sind citiret, in Termino præclusivo den 4ten Januarii 1771 ihre Befugnisse wahrzunehmen. Greifenberg, den 23sten September, 1770.

Bürgermeister und Rath.

Es soll des Brantweinbrenner Maasen Haus zu Greifenberg, in der Mühlenstrasse belegen, in Termino ultimo den 9ten May 1771, plus licitando vor dem Magistrat zu Greifenberg subhastiret, und dem Meistbietenden addiciret werden; dessen Creditores, und in specie wer eine Ansprache an dem Hause zu haben vermeynet, sind citiret, in Termino præclusivo den 3ten Januarii 1771 ihre Befugnisse wahrzunehmen. Greifenberg, den 23sten September, 1770.

Bürgermeister und Rath.

5. Avertissements.

Die von 1740 her ohne Nachricht von dem Aufenthalt abwesende Catharina Elisabeth Sieberten, wird hiermit vorgeladen, sich in Termino præjudiciali auf den 6ten May a. c. vor Uns zu stellen, und ihr Vermögen zu übernehmen. Falls dieselbe nicht erscheint, oder von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht einkommet, soll dieselbe für todt erklärt, und ihr Vermögen deren nächsten Erben, welche hiermit gleichfalls præjudicialiter citiret werden, zugeschlagen und überliefert werden. Decretum Anklam, den 5ten Januarii, 1771. Verordnetes Waifengericht hieselbst.

Da die Witwe Gräfecken, geborne Vossen, auf dem Heid-Hause bey Brunn verstorben, und ein Testament nachgelassen; so wird hiermit Terminus zur Publication auf den 6ten Februarii Vormittags um 10 Uhr, in des Notarii Bourreig Hause in Stettin angesetzt; woselbst sich die Erb-Interessenten einfinden können.

Zu Naugardten in Hinter-Pommern verlässt in Termino den 15ten Februarii c. 1.) Der Drechsler Gehrend, eine halbe Hufe Landes, an den Postillon Gramz. 2.) Der Bürger Trade: a) Eine halbe Hufe Landes an den Färber Albrecht. b) Eine Scheune an den Glaser Meister Ackermann. c) Einen Morgen, und eine Hanffstake, an den Nagelschmidt Lösch. d) Ein Wördeland an den Schuhmacher Meiser

ster Willkür; Wer ein Jus contradicendi zu haben vermeynen sollte, muß solches in Termino praefixo sub poena juris geltend machen. Raugardien, den 21sten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath.

Da die Erfahrung gelehret, daß das unter dem Roggen befindliche Landt: oder Mutterkorn welches in schwarzen laugen und trümmen Körnern bestehet, sehr schädlich ist, und schwere Krankheiten nach sich ziehet; so wird sämmtlichen Mültern hierdurch angedeutet, daß sie kein Korn, wenn es mit diesen Brandt: oder Mutterkörnern angefüllet, und noch nicht aussaeichet ist, zum Mahlen annehmen, widrigenfalls diejenigen, so darwider handeln sollten, zur empfindlichen Strafe gezogen werden sollen. Signatum Stettin, den 21sten December, 1770.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als der Stellmacher Johann Friedrich Töpfer in Stettin mit Tode abgegangen, und mit seiner noch lebenden Ehefrau ein Testamentum reciprocum errichtet, welches den 6ten Februarii c. a. Nachmittags um 2 Uhr, in dem Sterbhaufe publiciret worden solle; So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung nach bekannt gemacht, damit die so etwa daraus etwas zu hoffen haben, sich sodenn einfunden, und der Publication mit beywohnen können.

Da die Grundstücke des Johann Christoph Borchardts zu Polzin, Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und Termin liquidationis vor dem Polzinschen Schloß-Gericht auf den 10ten December a. p. 7ten Januarii und 5ten Februarii a. c. präfigiret worden; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit diejenigen, so daran eine Ansprache haben, sich besonders in termino Termino melden können.

In Curia zu Pasewalk siehet die dortige Rath's-Ziegelen und Kalkbrennerey zum Verkauf, oder zur Erbpacht öffentlich angeschlagen, worzu die Termine auf den 29sten December a. p. wie auch 19ten Januarii und 5ten Februarii a. c. angesetzt worden.

Da bey der neuen Justiz-Einrichtung in denen Königl. Aemtern, Friederichswalde oder Köhrchen, Rastow, Raugardien und Gützow sich ergeben, daß die Grund- und Hypotheken-Bücher nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit eingerichtet, oder bey denen verzeichneten Dominis auf Justification in Titulorum Possessionis gesehen, auch nicht zur öffentlichen Vor- und Ablassung Termine ange- setzet, solche be- standt gemacht, und die Documenta publicationis ad Acta gebracht worden sind; so werden annoch so- wohl zur Sicherstellung eines jeden Eigenthums-Rechtes sowohl, als sonst Fidem publicam denen Grund- und Hypotheken-Büchern zu verschaffen, alle diejenigen, welche an denen Orten ein oder anderer Grundstücke in erwehnten Aemts-Dorfschaften ex jure Crediti, Hereditatis, Communionis Anforderungen, oder sonst ein gegründetes Anspruchs-Recht zu haben vermeynen, in Terminis den 21sten Januarii, den 22sten Februarii und 25ten Martii l. a. sich auf jeden Amte, worunter die Grundstücke belegen, zu mel- den, citiret, um ihr Recht gehörig annoch zu vertheilen, widrigenfalls diejenigen so sich nicht melden, zu gewärtigen haben, daß nachhero die Legitimation possessorum nach dem Inhalt eines jeden Amtes Grund- und Hypotheken-Buches sowohl vor hinreichend geschehen, angenommen, und Niemand weiter mit seinen Forderungen und sonstigen Ansprache gehöret, sondern der geschehenen Annotation der Titulorum Posses- sionis der öffentliche Glaube völlig beygelegt werden solle. Stargard, den 23sten November, 1770.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt hieselbst.

Da die Pachtjahre vom hiesigen im Concurs stehenden, des Caspar Vogeln Jährgehöft, und damit combinirten Ackerwerck und Gashoff, am Trinitatis 1771 ablaufen, und selbiges entweder publice zu Meistbietenden zu verkaufen, oder in Entsehung dessen auf drey Jahre, nemlich von Trinitatis 1771, bis dahin 1774 anderweit zu verpachten resolviret, und dazu Termini licitationis resp. zum Verkauf oder Pach- tung aufm 17ten December a. c. item 18ten Januarii und 18ten Februarii 1771 von Gerichts wegen an- berahmet worden. So wird solches denen Kauf- oder Pachtluftigen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat der Meistbietende im letztern Termino nach Befinden des Zuschlags in dem einem oder andern Falle zu gewärtigen. Jarmin, den 8ten Novembr. 1770.

Auf Anhalten Eleonora Manelen, verheiligten Kriesen, ist derselben von Stargard entwichener Ehe- mann, der Schuster Michael Kriesen, vorgeladen worden, in Termino den 27sten Februarii 1771 zu Recht beständige Ursachen, warum er seine Ehefrau bößlich verlassen, vor der hiesigen Regierung anzuzeigen, und deshalb- dem Verhör zur Entschuldigungs zu verhandeln, mit der Verwarnung, daß sonst die Ehecheidung er- kannt, und wider ihn rechtliche Beahndung vorbehalten wird. Welches demselben zur nachrichtlichen Ach- tung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 31sten October 1770.

Königl. Preuß. Pommersche und Camische Regierung.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll den 1sten Februarii a. e., des Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Cammerausreuter Winder, eine noch gute Brauntweinsblase, imgleichen ein großes Schiffsboot, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Liebhabere werden ersuchet, sich alsdenn einzufinden, und falls jemand das Boot in Augenschein nehmen will, wolle sich derselbe bey dem Herrn Controllent Behm melden, welcher ihm solches am Königl. Holzhofe zeigen wird.

Es sind bey dem Kaufmann Behm hieselbst eine Partey Nüßwaldbesche Spickgänze, imgleichen einige Käfigens eingemachter Stöbe in Commission, zum Verkauf gegeben; welches er etwanigen Liebhabern hiermit bekant macht.

7. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Alten-Damm in der Langenstrasse, ist ein dafelbst gelegenes Vorder- nebst dem dazu an der Alüne befindlichen Hinterhause, mit denen zu diesen zweyen Häusern gehörigen Gärten, Hauswiesen und Pertinentien, sammt Brau- und Brauntweimbrennereygerechtigkeit, aus freyer Hand öffentlich zu verkaufen. Liebhabere können sich diersehalb in Terminis den 20sten Januarii, den 20sten Februarii, und den 12ten Martii a. e. zu Alten-Damm in des Herrn Hiannel's Hause des Vormittags um 10 Uhr einfinden, und hat plus licitans, und welcher die besten Conditiones offeriret, des Zuschlages zu gewärtigen. Wollte auch jemand vorhers sich nach denen Umständen der zu verkaufenden Häuser etc. erkundigen, und die Conditiones erfahren wollen, derselbe beliebe sich bey dem Regierungssecretario Deuden in Alten-Stettin zu melden.

Die Erben des zu Garz an der Oder verstorbenen Herrn Inspectoris Leuenberg, wollen ihre dafelbst belegene Immobilia, als: 1.) das Wohnhaus zum ganzen Erbe von 2 Etagen am Brückenthore, 2.) 3 Futterbuden an der Oder, 3.) 2 Scheunen vor dem Mühlen- und Stettinischen Thore, mit denen dahinten belegenen Gärten, und 4.) einen Garten am Windmühlberge; desgleichen die Mobilia, als: Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Betten, Leinwand, Vieh, Haus- und Wegergeräth, zu ihrer Auseinanderlegung dem Meistbietenden verkaufen. Zur Subhastation derer Immobilien sind Termin auf den 11ten Februarii, den 4ten und den 27sten Martii a. e., zur Verkaufung derer Mobilia aber Terminus auf den 19ten Februarii a. e. angesetzt. Kaufsüchtige wollen sich in benannten Terminis in derer Erben Hause am Brückenthore dafelbst einfinden, und ihren Both thun.

Wenn die respectiven Schuldschen Creditores mit dem in ultimo Terminio licitationis auf das in der Langenstrasse hieselbst belegene Haus, gethanem Geboth, der 292 Kthlr., nicht friedlich; so wird obgedachtes Haus, nebst dem Hinterhause, Laden und Ladengeräthschaften, und allen Pertinentien, welches von denen geschwornen Werkleuten zu 520 Kthlr. 14 Gr. 6 Pf. taxiret worden, de novo zum feilen Verkauf ausgeboten, und diersehalb Terminus licitationis auf den 1sten Martii a. e. anberahmet, auch werden Kaufsüchtige hiermit ersuchet, in praefixo Terminio des Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth ad protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß plus licitanti die Addection ertheilet werden soll. Signatum Alten-Damm, den 21sten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Als auf den Strich Henbe des Neuhauschen Reviers, Amts Friederichswalde, zwischen Belford und Mottwilde, 278 Stück Eichen befindlich, woraus Stab- Franz- Klein Klapp- und Schiffstanzholz gearbeitet werden kann, per modum licitationis verkauft werden sollen, und diersehalb Terminus licitationis auf den 5ten Februarii a. e. anberahmet worden; so wird solches jedermanniglich hierdurch bekant gemacht, und können diejenigen, welche ermeldete Eichen zu ersehen gesonnen, sich in gedachten Terminio auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocolum geben, und gewärtigen, daß solche plus licitanti bis auf Königl. Approbation addiciret, und ein Contract

ertheilt.

ertheilet werden soll, wünschst darüber Kauflustigen zur Nachricht dienet, daß ermeldete Eichen bereits ausgerechnet, und nummeriret, und ante Terminum in Lugenschein genommen werden können. Signatum Stettin, den 2ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommersche Krieger- und Domainen-Cammer.

Nachdem aus denen Königlichen Forsten derer nachspecificirten Hinterpommerschen Ämter folgenden Quantitäten Holz zu Erreichung des Forstrats und Ueberschusses pro 1771 bis 1772 per modum licitationis debitiret werden sollen, und zwar: Im Amte Friedrichswalde, Friedrichswaldesche Revier: 20 starke fichtene Balken, 60 mittel dito, 150 Sparrstücke, 100 Wohlstücke, und 400 Faden fichtenes Schiffsholz. Hohenkrugische Revier: 20 starke fichtene Balken, 20 Wohlstücke, und 100 Sparrstücke. Neuhausische Revier: 20 starke fichtene Balken, 50 mittel dito, 150 Sparrstücke, und 100 Wohlstücke. Im Amte Colbatz, Mühlenbeckische Revier: 50 Faden büchenes Schiffsholz. Clausdammsche Revier: 50 Faden büchenes Schiffsholz. Im Amte Stepenitz, Stepenitzsche Revier: 10 fichtene mittel Balken, 120 Sparrstücke, 30 Faden büchenes Schiffsholz, 50 dito Eichen, 500 dito Fichten, und 150 Wohlstücke. Hohenbrückische Revier: 10 fichtene mittel Balken, 120 Sparrstücke, 150 Wohlstücke, 50 Faden büchenes Schiffsholz, 25 dito Birken, 50 dito Eichen, und 500 dito Fichten. Glasbergische Revier: 100 fichtene Wohlstücke, und 20 Faden Fichten. Im Amte Naugarden, Rothenviertische Revier: 400 Faden büchenes Schiffsholz. Neuhausische Revier: 200 Faden eichenen Schiffsholz. Im Amte Gülzow, Pribbernowische Revier: 10 fichtene mittel Balken, 40 Sparrstücke, und 20 Wohlstücke, und hierzu Licitationstermine auf den 14ten und 21sten hujus, ingleichen auf den 4ten Februarii a. c. anberahmet worden; als wird solches jedermänniglich hierdurch bekannt gemacht, und denen Liebhabern, welche resolviret sind, obspecificirte Holzsorten in einem oder andern Reviere entweder ganz oder zum Theil zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termino des Vormittags um 10 Uhr auf der Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben, und gewärtigen, daß plus licitanti gegen Bezahlung in Friederichs d'Or bis auf allergnädigste Approbation das Holz abdiciret, und ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 3ten Januarii, 1771.

Wann ad Mandatum Eines Königlichen Hochpreislischen Vormundschafftscollégii, die unter dem Nachlaß des alhier verstorbenen Doctoris medicinae Berends befindliche, und bereits ad Inventarium gebrachte Mobilien, bestehend in Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Werten und Leinen, worunter besonders einige sehr schöne complete dammastene Tischgedecke, ingleichen Mannsleider, und verschiedenes anderes Hausgeräth, öffentlich verauctioniret werden sollen, und dazu Terminus auf den 18ten Februarii a. c. und nächstfolgende Tage angesetzt worden; so wird solches jedermann bekannt gemacht, und können sich Liebhabere am bemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, in derer Berendschen Erben Wohnung, alhier in der Peenstrasse einfinden, ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die Mobilien sogleich überlassen werden sollen. Decretum Anklam, in Judicio, den 25ten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath alhier.

Da sich zu dem in Greifenberg in Hinterpommern in der Heerstrasse belegenen Kunstschen Bran- und Backhause in denen vorhin schon angezeigten Terminen kein Licitant gefunden; als ist zu dessen öffentlichen Verkauf ein nochmaliger Terminus auf den 17ten April a. c. präfixiret worden, sodann sich die Kauflustige zu Rathhause daselbst zu melden, und ihr Geboth ad protocollum anzuzeigen haben.

Ein logabler Bauerhof, woben auch gute Weide ist, 2 Meilen von Camin, und 1 Meile von Greifenberg gelegen, wird künftigen Marien auf gewisse Jahre zum Verkauf ausgeben; und können Liebhabere nähere Nachricht davon im Posthause zu Camin bey dem Kaufmann Günther bekommen.

8. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Der Chirurgus und Wader Oyel zu Camin, verkauft sein daselbst in der Oberstrasse befindliches, neben seinem und des Königlichen Salzfactoris Fredersdorfs an der Ecke innen stehendes 2tes Haus, erbs- und eigenthümlich, an die Witwe, seligen Syndici Biveresten, geborne Kreyen, um und für 220 Rthlr. schwer Silberecouant de Annis 1764 und 1769; welches Königlich allergnädigsten Verordnungen gemäß hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Camin, den 22sten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath der Stadt Camin.

Es hat der Färber Johann Friederich Langermann, seine zu Anklam habende 3 Wohnbuden, nebst Vertinentien, an den dortigen Bürger und Gastwirth Johann Andreas Kellner verkauft; welches Königlich allergnädigster Verordnung nach hierdurch bekannt gemacht wird.

9. Sachen

9. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es soll des Kaufmanns Hellwig, in der Breitenstrasse hieselbst belegenes Haus, vermiethet werden, und wird hieselbst Terminus auf den 5ten Februarti a. c. des Vormittags angesetzt. Liebhabere werden dahero erüchet, sich alsdann im Stadtgerichte hieselbst einzufinden, ihren Both ad protocollum zu geben, und hat plus offerens zu gewärtigen, daß ihm solches zur Miethe überlassen werde. Stettin, den 2ten Januarii, 1771. Director und Assessores des Stadtgerichts hieselbst.

Es soll das dem Jageteuffelichen Collegio hieselbst zustehende, in der Küterstrasse, zwischen dem Kaufmann Herrn Weil, und dem Schiffer Krausen, inne belegen: 6 Wohnhaus, von Ostern a. c. an, auf 6 Jahre wiederum vermiethet werden, und wird dazu Terminus licitationis auf den 23ten Februarti a. c. des Nachmittags um 2 Uhr anberahmet; also auch sich Miethslustige im Jageteuffelichen Collegio hieselbst zu bezeichneter Zeit einzufinden können. Alten-Stettin, den 24ten Januarii, 1771.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Zur anderweiten Licitation wegen Verpachtung des Stadt-Ackerwerks in Kresow, sind neue Licitation-Termini auf den 3sten dieses, 18ten Februarti, und 4ten Martii c. angesetzt worden, welches hiemit bekannt gemacht, damit diejenige so dieses Ackerwerk auf 6 Jahre in Pacht nehmen wollen, in diesen Terminis Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Cämmerey erscheinen, und ihren Both ad protocollum geben, auch darnächst weitere Resolution gewärtigen mögen. Alten-Stettin, den 18ten Januarii, 1771. Bürgermeister und Rath hieselbst.

11. Sachen so außershalb Stettin zu verpachten.

Die Holländerbeyen zu Lützow und Sarow im Demminischen Creyse, sollen künftigen Walburgis verpachtet werden; Pachtlustige haben sich den 4ten Martii zu Sarow auf dem Herrschaftlichen Hofe bey dem Herrn Landes-Director von Glasenapp zu melden.

Auf dem Adelichen Rittervorwerke Berkenlatten, 2 kleine Meilen von Prenzlau, und eben so weit von Templin belegen, dem Herrn von Arnim auf Böckenberg zugehörig, welches vorzügliche Wende hat, soll die Kuhmehlerey von 50 bis 55 Stück Rühen vom 1sten Martii a. c. an, dem Meistbietenden verpachtet werden. Terminus hier u ist auf den 20sten Februarti a. c. angesetzt; und können Liebhabere in gedachtem Termine des Morgens um 10 Uhr sich bey dem Obergerichtsadvocato Anwandter zu Prenzlau zum Geboth einzufinden, und sich versichert halten, daß mit dem Meistbietenden alsdann contrahiret werden soll. Die erforderlichen Nachrichten können Liebhabere jederzeit ante Terminum von den Herrn von Arnim auf Böckenberg erhalten.

Es soll die Ziegeley, nebst Wohnung, Garten, Wiese, und 12 Morgen Land, bey dem Rittervorwerke Böckenberg belegen, dem Herrn von Arnim daselbst zugehörig, 2 kleine Meilen von Prenzlau, und eben so weit von Templin entlegen, unter sehr billigen Conditiones auf 3 oder 6 Jahre von bevorstehenden Frühjahr an, verpachtet werden. Liebhabere hierzu können sich in Termine den 20sten Februarti a. c. des Morgens um 10 Uhr bey dem Obergerichtsadvocato Anwandter zu Prenzlau zum Geboth einzufinden, und versichert seyn, daß mit dem Meistbietenden alsdann zugeschlagen werden soll. Die erforderlichen Nachrichten sind bey dem Herrn von Arnim auf Böckenberg jederzeit vor den Termin zu erhalten.

Es kommen auf des Hofrath Schwand Entreprisen gegen künftigen Trinitatis 2 Pächtereyen offen, Pachtlustige können sich deßhalb bey ihm in Alten-Stettin melden, und accordiren.

12. Sachen so außershalb Stettin gestohlen worden

Am letzten Donnerstage, als den 24ten Januarii, ist in Greifenhagen aus dem Hause des Herrn Cämmerey Gari, ein noch neuer großer silberner Potagenlöffel, 17 Loth schwer, mit einem langen Stiel, Colberger Probe, entwendet worden. Desgleichen ist aus einem andern Hause daselbst ein goldener Ring, worauf das Brustbild des Hochseligen Markgraf Carls en miniature gemahlt, in 6 Loppeln mit Silber eingefaßt, gestohlen, oder sonst verlohren gegangen. Wer hiervon einige gründliche Nachricht zu geben weiß, der beliebe solches bey dem Verleger der Stettinischen Zeitung, oder in Greifenhagen bey dem Magistrat anzuzeigen, und hat derselbe mit Verschweigung seines Namens einen R-compens von 3 Reichthaler zu erwarten. Insonderheit werden die Herren Goldschmiede und Handelsjuden ersuchet, wenn ihnen von diesen gestohlenen Stücken etwas vorkommen sollte, solches anzuhalten, und davon an gemeldeten Orten Nachricht zu ertheilen.

13. Sachen

13. Sachen so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist eine silberne Uhr mit 3 Gehäusen, dessen äusserstes mit schwarzen Chagrin überzogen, und inwendig der Nöhme des Verfertigers Charleson, eine stählerne Kette mit einer halben porcellainen Schwammböse, nebst Uhrschlüssel, am Sonnabend, den 26sten Januarii a. c. zwischen 5 und 6 Uhr, von der Stadtschule in der Münchensstrasse und über den Kohlmarkt verlohren gegangen; wenn solche in Händen kommt, beliebe sie an den Verleger der hiesigen Zeitung abzugeben, wovon ein guter Recompany erfolgt soll.

14. Sachen so innerhalb Stettin gefunden worden.

Den 26sten Januarii a. c., ist hieselbst in der Frauenstrasse ein Pack roth baumwollenes Garn gefunden worden; der Eigenthümer dazu kann sich bey dem Wötticher Meister Ruchdäwen in der vorher genannten Strasse melden, und gegen Erstattung der Kosten dasselbe abholen.

15. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern ist über des Schuljuden Joachim Gottschalks Vermögen Concurfus Creditorum eröffnet, und dessen Gläubiger sind per Edictales auf den 26sten Februarii a. c. sub pena preclusi vorgeladen, auf dem Rathhause dafelbst ihre Forderungen anzugeigen und zu rechtfertigen.

Bev denen Gräfflich von Schwerinschen Gerichten ist ad instantiam Creditorum des Mühlenmeisters Joachim Friederich Wieden zu Zinzow belegene Erbmühlmühle, nebst Perzinrentien, und wobey keine Zwangsmahlgasse, auch ausser die Onera publica an Priester- und Küstergelöh, Nebenmadus und Quartalfsteuer an jährlicher Grundpacht 96 Scheffel Roggen in natura erleget werden müssen, subhalka gekellet, und zu 600 Rthlr. gewürdiget worden. Termini licitationis sind auf den 19ten Januarii, den 1sten Februarii und den 15ten April a. f. zu Stretzenice präfigiret, in welchen sich Kauflustige einfinden können, in Handlung treten, den Kauf schließen, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden diese gedachte Erbmühlmühle, cum pertinentiis, Recht und Gerechtigkeiten, erblich zugeschlagen, und nachmalen niemand weiter gehöret werden soll. Wie denn auch die etwanigen unbekanten Creditores des ic. Wieden gegen den 15ten April a. f. sub pena preclusionis adiret werden, und sind die Subhalkationspatente zu Friedland, Pasewalk und Uckermünde affigiret worden. Stretzenice, den 13ten December, 1770.

Gräfflich von Schwerinsches Gericht hieselbst.
H. D. Mannkopff,
Justitiarius.

16. Personen so entlaufen.

Aus Naulin, bey Pritz, sind 2 Mägde, Namens Maria Langensfeldts, und Margaretha Drewsen, weggelaufen. Erstere hat gestohlen, und ist an ihrer kleinen und dicken Positar sondern kenntbar. Letztere aber ist rockennarbig, roth von Angesicht, und schwärzlichen Haaren. Wes von diesen dem von Hagenschen Guthe verpflichtete Deserteurs Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solche sofort arretiren zu lassen, und an die Herrschaft der Frau Oberstin von Hagen auf Naulin zu melden, damit sie gegen Erstattung der Kosten und gehörigen Reversalien abgehohlet werden können.

Es sind in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Januarii a. c. 2 unterthänige Knechte, als: Jacob Löfrens, Jacob Bufe und Christoph Nehl, aus dem Guthe Lückow heimlich entwichen, und haben 3 Hopsferde dieblicher Weise mit weggenommen. Sollten diese Pferdediebe sich irgendwo betreten lassen; so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten ersuchet und gebeten, selbstig sofort zu arretiren, und gegen Erstattung derer Kosten sie an der Lückowschen Herrschaft zu extrahiren, mithin derselben per Anam davon Nachricht zu ertheilen.

17. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

250 Rthlr. Courantgeld, sind bey der Kirche in Pansin, (eine Meile von Stargard belegen) vorräthig, so auf Martini a. c. zinsbar bestättiget werden sollen. Wer solche auf Landungen aufzunehmen willens, und Reverendissimi Consistorii Consensum verschaffen kann, hat sich desfalls bey den Herrn Krieges- und Domainenrath von Puttkammer in Pansin forderfamst zu melden.

Von dem Königl. Vormundschafts-Collegio zu Eselin werden gegen nachzuweisende und zu bestellende Ordnungsmäßige Sicherheit, auch zu höher als 3 pro Cent zu stipulirende Zinsen, 1.) 6396 Rthlr.

15 Gr. 7 Pf. bey der Banque ad interim in verschiedenen Pösten belegte Kinder-Gelder; 2.) in specie denen in Pommern angehörenden von Adel an Königl. Gnaden-Geldern 375 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. und 3.) an andern baar vorräthig liegenden Kinder-Geldern 424 Rthlr. 7 Gr. 10 und einen halben Pf. zur insbaren Bekätigung offeriret; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöslin, den 30. December, 1770. Königl. Preuß. Pommersches Vormundschafft-Collegium.

In Belgard bey denen Piiis corporibus sind 666 Rthlr. 16 Gr. so anderwärts insbar bekräftiget werden sollen. Wer solche verlangt, muß nach dem Königl. Reglement Prästande prästiret, der beliebt sich bey Einem Hochadeln Magistrat zu Belgard, oder bey dem zeitigen Administratore Wesecken daselbst zu melden.

Es sind 30 Rthlr. 18 Gr. Garrische Kirchengelder in jegigen Courant nach achttägiger Resignation bey dem Stettinischen Bancocomptoir zu erheben, wozu noch 20 Rthlr., so baar fürhanden, können hinzugefüget werden; imgleichen sind 90 Rthlr. Nemersche Kirchengelder nach achttägiger Resignation bey der Banque zu Colberg zu erheben, auch sind noch 15 Rthlr. baar fürhanden, zur Anleihe. Wer selbige von beyden Kirchen à 5 pro Cent mit Consens des Königl. Consistorii leihen will, hat sich bey dem Prediger Hill in Garris bey Colberg zu melden.

Es stehen 500 Rthlr. jegiges Courant Puppilengelder in der Königl. Banque zu Alten-Stettin. Wer solche gegen 5 pro Cent, und gegen die gehörige Sicherheit auf Cuius, nicht weit von Colberg belegen, mit Consens des Königl. Vormundschafft-Collegii zu Stettin aufnehmen will, wozu noch mit 50 Rthlr., so baar fürhanden sind, zugleich kann gedienet werden, der hat sich deshalb bey dem Vormunde, dem Prediger Hill in Garris, bey Colberg belegen, zu melden.

18. A v e r t i s e m e n t s .

Nachdem Nahmens Sr. Königl. Majestät das Pommersche Collegium Medicinar unterm 20sten November abgewichenen Jahrs, verordnet, daß zu Steuerung der Fischeyren im Medicinal-Wesen, diejenigen Bürger, welche sich von denen Compagnie-Feldheers und Soldaten bedienen lassen, zur Strafe gezogen werden sollen; So wird einem jeden hiesigen Bürger, bey 5 Rthlr. Strafe hiemit unterfaget, sich künftighin keiner andern Curen als von den hiesigen recipirten Doctores und Chirurgis zu bedienen. Wozu nach sich ein jeder zu achten. Decretum Anklam den 17ten Januarii, 1771.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es sind vor anderthalb Jahr bey dem Schugjuden Levin Israet zu Straßburg, 22 Loth in silbernen Löffel auf 10 Rthlr. verfertiget, solche versprochenemassen in denen bestimmten 4 Wochen nicht eingeliefert worden, daher solche auf Anhalten des Schugjuden Levin Israet den 2ten Martii a. c. an den Meißbierenden gerichtlich verkauft werden sollen. Der Eigenthümer kann sich alsdann im Gerichte daselbst einfinden, und bezahlen die 10 Rthlr., nebst Zinsen und Kosten, oder es werden solche an den Meißbierenden verkauft, der Jude davon befriediget, und das übrige zur Armencaffe gegeben werden.

Zu Treptow an der Rega soll ad instantiam des Verwalter Seefeld, das dem Raschmacher Ollhoff zugehörige, in der Kirchstrasse sub Num. 452 belegene, und per Taxam judicialem auf 88 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. gewürdigte Wohnhaus, in Terminis den 18ten Januarii, 1771, Isen und 15ten Februarii c. Schuldenrio einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und sodann der Meißbierende der Addition gewärtig seyn. Diejenigen aber so an diesem Hause ex quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeynen, wess den hiedurch citiret und geladen, in dictis Terminis und zwar in ultimo peremptorio sub poena praclusu ihre Forderungen zu specificiren und zu justificiren.

Auf Ansuchen des Hofgerichts-Advocati Kretschmann, qua Contradictoris von Stojentiu Wironscher Credit-Wesens, werden sämtliche Adgnaten des Geschlechts derer von Stojentiu, ob sie das Gut Wironschen Stolpefchen Kreises, gegen Erlegung der gerichtlichen Taxe, welche 10762 Rthlr. 12 Gr. betrdget, annehmen, und solchergestalt ihr Lehn- und Naber-Recht exerciren wollen, öffentlich in Termino peremptorio den 12ten April 1771 vor dem Königl. Hofgerichte zu erscheinen, hiermit vorgeladen, sub comminatione daß Adgnati, welche sich nicht melden, mit ihrem Jure protemiseos, retractus, und daher competirenden Actione revocatoria, und überhaupt mit allem Rechte; so sie ob feudum an dem Gute Wirons haben, Ende die gewöhnlichen Proclamata, alhier im Hofgerichte, zu Alten-Stettin und Stolpe affigiret. Signa Königl. Preuß. Pommersches Hofgericht.

Da der Johann Christian Schramm, von hier in Anno 1755, mitbir vor 15 Jahren zur See, und als ein Matrose weggerislet, auch seit dieser Zeit nichts die mindeste Nachricht von dessen Leben oder Tod einget-

eingekommen ist, dessen einzige Schwester aber, als nächste Erbinn seines Nachlasses und Paterni, am dessen Erbtheil zu erheben, bey Uns dem Magistrat hieselbst angehalten hat, gedachten ihren Bruder, Johann Christian Schramm, per Edictal's nach Vorschrift der Königl. Edicte, gehörig zu citiren. We auch deren Besuche hierunter desertiret haben; als wird mehrgedachter Johann Christian Schramm hierdurch sub poena praecisi & perpetui silentii citiret und geladen, in Terminis den 12ten Februarii, den 26sten Martii und den 7ten May a. f. des Vormittags um 10 Uhr alhier zu Rathhause zu erscheinen, und das ihm beilage Inventarii vom 2sten May 1748 ausgefertigtes Erbtheil in Empfang zu nehmen; im widrigen aber, und wenn er mit Ablauf des letzten Termins sich nicht sinitret haben sollte, zu gewärtigen, daß er Inhalts Königl. Edicti vom 27sten October 1762, pro mortuo declariret, und das ihm conpetirende Erbtheil seiner einzigen Schwester per Sententiam zuerkannt werden wird. Signatum Camin, den 30ten November, 1770. Bürgermeistere und Rath der Stadt Camin.

Auf Ansuchen Marie Wittmanin, ist derselben von Pasewalk entwicener Ehemann, der Weisgarber Daniel Thiele, edictaliter vorgeladen worden, wegen der ihm bezugemessenen bößlichen Entweichung, in Termino den 12ten Martii a. f. zum Verhör auf der hiesigen Regierung zu erscheinen, und seine rechtliche Bestußniß wahrzunehmen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Ausbleiben derselbe für einen bößlich entwichenen geachtet, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt, dagegen der Klägerin eine anderweitige Heyrath nachgegeben werden soll. Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin den 14ten November 1770. Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung.

Da die Ziegenfische, dem verstorbenen Müller Blaurock zusehende Mühle, Schulden halber verkauft werden soll, und deshalb jedermann, so eine Ansprache an diese Mühle, cum pertinentiis, zu haben verneynet, auf den 9ten Januarii, 6ten Martii, und besonders 10ten May a. c. citiret worden, sich vor dem Gerichten zu Alten-Schlage sub poena praecisi zu melden; So wird solches dem Publico bekannt gemacht.

Die Döberische Korn- und Schneide-Mühle, ist nunmehr verkauft; Es werden dahero alle und jede die eine Ansprache an denselben, und Forderung an dem vormahligen Besitzer derselben, den Müller Raasch haben, auf den 23ten Martii a. c. vor dem Advocat Horn zu Schiewelstein, als Justitiario zu erscheinen, sub poena praecisi vorbehalten.

Wir Friederich, König in Preussen etc. etc., fügen nachbekannten Kantonissen, als: 1.) Peter Philipp Bulle, und 2.) George Friederich Bulle, aus Treptow an der Rega; 3.) Johann Christian Reitzler, aus Rangardten; 4.) Johann Ernst Temisch, aus Rastow; 5.) Christian Philipp Hacht, 6.) Johann Samuel Malckwitz, 7.) Jacob Wilhelm Tädcke, und 8.) Johann Knoll, aus Wollin; 9.) Martin Schäß, aus Gählin, im Ostenschen Kreise; 10.) Samuel Weinholtz, aus Polzin; 11.) Gottlieb Volckenhagen, aus Treptow; 12.) Ruge, und 13.) Michael Schultz, aus Wollin, hierdurch zu wissen, daß, da ihr ohne Pässe und ohne Vorwissen des Regiments, worunter ihr enolliret, und ohne des Commissarii loci Consens ausgegetreten, ohne daß von eurem zeitigem Aufenthalt etwas bekannt ist, Wir eure nochmalige Citation veranlassen. Citiren und laden euch demnach, euch a dato innerhalb 4 Monaten, als den 5ten April 1771, wieder in Unsere Lande zu begeben, auch bey dem Regimente, worunter ihr enolliret zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Krtegediensten tüchtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges, auch künftig noch zu erwartendes Vermögen, confisciret, und Unserer Invalideucasse zuerkannt werden soll. Und damit dieses zu euer Wissenschaft komme, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edictale alhier, zu Wollin und Treptow an der Rega affigiren lassen. Signatum Stettin, den 12ten Novembris, 1770. Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Auf Ansuchen der Elisabeth Christiana von Sternschanz, verehelichten Stessen, ist deren Ehemann, ein angeblich ehedem in der Gegend Camin gewesener Prediger, edictaliter citiret worden, wegen der ihm bezugemessenen bößlichen Entweichung in Termino den 2ten May a. f. früh um 8 Uhr vor der hiesigen Regierung zu erscheinen, und zu Recht beständige Ursachen seiner bößlichen Entfernung anzuzeigen, mit der Verwarnung, daß bey dessen Ausbleiben derselbe für einen bößlich entwichenen geachtet, und mittelst Vorbehalt rechtlicher Behandlung gegen denselben auf die gebetene Trennung der Ehe, wie auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt werden soll. Welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 28ten December, 1770. Königlich Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Zu Greiffenhagen verkauft 1.) der Löpfer Meißer Robert, sein Wohnhaus in der Baukrasse daselbst, inclusive der Brantweinsballe, an seine Schwester Anna Christina Roberten, für 400 Rthlr.; und 2.) die Löpfer Meißner und Dreger, ihre gemeinschaftliche eine Morgen Landwiese, an die Witwe Bogeln, für 42 Rthlr. 12 Gr. Wer wider die Verkaufung dieser Grundstücke etwas einzuwenden, oder gegründete Anforderungen zu machen hat, muß in Termino den 6ten Februarii a. c. sein verneynliches Recht sub poena praecisi daselbst geltend zu machen suchen. Kamin

Wann gleich Sr. Königl. Majestät durch eine allergnädigste Cabinets-Ordre denen Compagnie-Feldscheers und Soldaten Allerhöchste untersaget haben, bey Civil-Personen sich weder mit inn- und äusserlichen Curiren zu belassen, noch selbigen im Aderslassen und Parbi reu Dienste zu keifen, sondern dieses alles lediglich denen recipirten Medicis und Chirurgis zusehen soll: So zeiget dennoch die tägliche Erfahrung, daß dieser Intention Sr. Königl. Majestät gar sehr entgegen gehandelt, und denen Lasttragenden Stadt-Chirurgis in ihrem Metier und Verdienste großer Eingriff und Abbruch zugefüget wird, welcher öfters mit nachtheiligen Folgen für das Publicum verknüpft ist. Da nun von dem Ober-Collegio Medico verordnet worden, daß gedachter Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Cabinets-Ordre zufolge, denen eingeriffenen Unordnungen Schranken gesetzt, und solche völlig gehoben werden sollen; So wird dem Publico dieses hiemit bekannt gemacht, um sich hiernach zu achten, wiedrigenfalls diejenigen Civil-Personen, welche fernerhin fortfahren, sich von einem Compagnie-Feldscheer oder Soldaten, in einer oder andern Art bey dienen zu lassen, von dem Fisco medicinali in Anspruch genommen, und zur Strafe gezogen werden sollen, weshalb demselben auf die Contravenienten genau zu vigiliren, unterm heutigen dato aufgegeben ist. Signatum Stettin, den 11ten Januarii, 1771.

Königlich Preussisches Pommerisches Collegium Medicum.

Wir Friederich, König in Preussen, 2c. 2c. Fügen denen Cantonisten, Johann Gottlieb Neundorf, aus Bahn, und Gottfried Dabertow, aus Gollnow, hiedurch zu wissen, daß da ihr ohne Pässe, und ohne Vorwissen des Regiments worunter ihr enrulliret, und ohne des Commissarii loci Consensus ausgetreten, ohne daß von euren jetzigen Aufenthalt etwas bekandt ist, Wir auf Anhalten des Hof-Fiscalis Lothsack gegenwärtige Edictal-Citation veranlasset; Citiren und laßden euch demnach hiemit a dato innerhalb 4 Monaten den 29sten May 1771, euch wieder in Unsere Lande zu begeben, und euch sodann persönlich auf Unsere Regierung alhier zu melden, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges oder zu erwartendes Vermögen confisciret, und Unsere Invaliden-Casse zuerkandt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und ihr euch mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möget; so haben Wir gegenwärtiges Edictale alhier, in Bahn, und Gollnow affigiren lassen. Signatum Stettin den 14ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Wir Friederich, König in Preussen, 2c. 2c. Fügen nachbenannten Cantonisten, als: 1.) Carl Friederich Kerl, 2.) August Wilhelm Bessert, und 3.) Johann Heinrich Bessert, aus Labes; 4.) Christian Käder, und 5.) Philipp Käder, aus Döberitz im Dorschen Creyse; 6.) Christian Friederich Block, und 7.) Johann Friederich Block, aus Heberingen im Saakiger Creyse; 8.) Johann Gentsch, und 9.) David Höthsch, aus Speck im Saakiger Creyse; 10.) Johann Friederich Böhm, 11.) Michael Wigan, aus Greiffenberg; 12.) Christian Gottlieb Lettow, 13.) Johann Carl Lettow, und 14.) Christian Bartel, aus dem Greiffenbergischen Creyse; 15.) Johann Martin Stange, 16.) Joachim Koppow, 17.) Edmann Friederich Merckner, und 18.) Ludwig Dill, aus Camin, hiedurch zu wissen, daß da ihr ohne Pässe, und ohne Vorwissen des Hackeschen Regiments worunter ihr enrulliret, und ohne des Commissarii loci Consensus ausgetreten, Wir gegenwärtige Edictal-Citation auf Anhalten des Hof-Fiscalis May 1771, euch wieder in Unsere Lande zu begeben, auch bey dem Regiment worunter ihr enrulliret zu melden, um zu sehen, ob ihr zu Kriegesdiensten tüchtig, oder zu gewärtigen, daß euer gegenwärtiges und künftig noch zu erwartendes Vermögen confisciret, und Unser Invaliden-Casse zuerkandt werden soll. Und damit dieses zu eurer Wissenschaft komme, und Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; so haben Wir gegenwärtiges Edictale alhier, zu Greiffenberg, und Camin affigiren lassen. Signatum Stettin, den 9ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommerische Regierung.

Unter andern Hülfsmitteln deren man sich bedienet, der überhandnehmenden Seuche bey dem Hornvieh zu steuern, verdienen das Begießen mit kaltem Wasser bey dem kranken Vieh, vorzüglich bemerkt zu werden, da selbiges an verschiedenen Orten bewährt worden; so wie das Schwimmen im reinen Wasser, dem geunden Vieh ebenfalls gute Dienste gethan, und dasselbe vor der ansteckenden Seuche präserviret: denn wenn ein Thier erkranket, das erste wenn die Krankheit, deren Wurzel lange zuvor in Körper vorhanden gewesen, sichtbar wird, wenn es sich weigert, Nahrungsmittel anzunehmen, und das Wiedererkauen aufhöret, so ist solches der Erschlaffung der innern soliden Theile zuzuschreiben; und wenn diese Erschlaffung weiter zunimmt, die innere Bewegung ganz aufhöret, so crepiret ein solches Thier, das hingegen wenn inwendig nur eine kleine Bewegung übrig bleibt, eine Besserung notwendig erfolgen muß. Es kommt also nur darauf an, daß man die innere Bewegung zu conserviren, oder zeitig herzustellen bestreben ist; dieses kann aber ohnmöglich anders, als dadurch geschehen, daß man die erschlaffte innere solide Theile wieder stärke, und die elastische Kraft derselben wieder herzustellen suche. Durch die Kälte geschieht solches offenbar, denn dadurch krimpen die verschlaffte Theile wieder auf, und werden wieder fester

feifer und elastischer, so wie im gefundenen Stande, und folglich zur Bewegung und Circulation wieder geschickter. Es ist daher diese kalte Wassercur vorzüglich anzupreisen, besonders aber hüte man sich, das Vieh zur Winterzeit in warme Ställe zu halten, wo keine frische Luft hindrindringen kann, weil solches die üblen Ausdünstungen des Mistes, der in beständiger Gährung ist, und die das Vieh durchs Athemholen beständig einschlecket, vermehrt, wodurch denn, die solide Theile des Körpers nothwendig erschlaffen müssen. Man thut daher wohl, wenn man das Vieh zu heitern kalten Tagen in die freye Luft läßt, die Ställe eröffnet, damit die freye Luft, besonders der Nord- und Lffwind durchwehen könne, und die Luft dadurch gereinigt werde. Es kann auch nicht schädlich seyn, wenn man bey der vorzunehmenden Wassercur, denen mit Wasser begessenen Thieren, ein paar Löffel voll Extract von Angelica und Gentianwurzel in Hornbraunwein extrahiret, eingiebt. Stettin, den 7ten Januarii, 1771.

Königlich Preussische Pommerische Krieges- und Domänen-Cammer.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey dem Kaufmann Ludewig Leberrecht Schütze, in der kleinen Oberstraße zu Alten-Stettin, eine Niederlage aller Arten von eisernen Drath und Nägel, durch den Herrn Baron von Vernejbore zu Hohcunow privilegie etabliret worden; man empfehle, besonders denen mit Drathhandelnden, zur Erparung eines weitem Weges, die prompteste Bedienung, bey vordennannten Kaufmann Schulze ihre Adresse zu nehmen, und sich von demselben mit gehörigen Freypässen versehen zu lassen.

Weil die Verpachtung der Gasserschen Apotheke am Heumackte in Alten-Stettin aus erheblicher Ursachen in dem auf den 7ten Februarii a. c. angesetztten letzten Termine nicht vor sich gehen kann; so wird dem Publico dieses hiermit bekannt gemacht, und zugleich abseiten des seligen Hofrath Gassers Kinder Vormünder, nemlich des Regierungsecretarii Gassers, und Kaufmann Rauche, die feyerliche Versicherung ertheilet, daß bey fernerer Administration der Apotheke unter der Aufsicht eines approbirten und vereideten Provisoris, welchem von Vormündern geschickte und redliche Subiecta zur Seite gesetzt sind, ein jeder, wes Standes und Condition er seyn möge, mit den frischesten, besten und aufschicktesten Medicinalien und Materialien, in soweit letztere zur Apotheke gehörig, versehen, und niemand im Preys übersezt werden soll; daher denn das Publicum von Vormundschaft wegen erüchet wird, eben das Vertrauen zu dieser Apotheke fernerhin zu haben, welches der selbige Mann durch seinen guten Namen, gründliche Erfahrung, und rechtschaffenens Betragen gegen jedermann, derselben erworben.

Es soll das im verwichenen Jahr an dem Kaufmann zu Hamburg Herrn August Wilhelm Dinnies verkaufte Galliaschiff, St. Johannes genannt, so ehedem Schiffer Joachim Schmidt von Stepenis gefahren, jeko Schiffer Neumann fährt, an gedachten Herrn Dinnies erb- und eigenthümlich übergeben werden; Contradicenten, oder diejenigen, so hieran einigen Anspruch zu haben vermeynen, haben sich innerhalb 14 Tagen, oder längstens den 17ten Februarii c. Nachmittags um 2 Uhr bey dem Kaufmann Rosock hieselbst zu melden, woselbst das Kauf-Preitium ausbezahlet werden soll, nachdem Niemand weiter gehöret werden wird. Stettin, den 24sten Januarii, 1771.

Da bey dem Stadt-Musico Jungen in Stettin, verschiedene Sachen verpfändet sind, und die Eigenthümer desselben aller Erinnerung ohngeachtet solche bis dato nicht eingelöst haben; so wird ihnen hiedurch ein vor allemahl bekaunt gemacht, falls die Pfänder nicht in Termine den 7ten Februarii eingelöst werden, solche danächst per modum auctionis veräußert werden sollen.

Ein kätzlich alhier in Stettin angekommener Sprachmeister, der Italianischen und Französischen Sprache, bietet dem hiesigen Publico seine Dienste an, und verspricht in kurzer Zeit den besten Erfolg seiner Arbeit. Sollte sich eine Hofmeisterstelle bey junger Herrschaft ereigen, so ist er erbdig dieselbe anzunehmen, da solches schon einige Jahre Hochadeliche Kinder geführt, und mit geung'amer Recommendation versehen ist. Ein mehreres ist bey dem Verleger der hiesigen Zeitung zu erfragen.

Da gewisse Pfänder, bestehend in ein Tafellacken und ein Doustin Servietten, ein grüner Gros de Tourner Pelt, ein Bettlaken und einen weißen cannesaffenen Rock, ein gestreiftes tafteenes Francens Kleid, ein Buch, mit grünen Sammet überzogen, und mit Silber beschlagen, bey dem Nuntio Conscherh hieselbst versezt stehen, und von denen Eigenthümern nicht eingelöst worden; so werden dieselben hietz mit angewarret, es innerhalb 14 Tagen einzulösen, widrigenfalls dieselben publice verkauft werden sollen.

Zu Neuen-Stettin verkaufen Osten Erben, 1 und einen halben Morgen Landes im Luddischen Felde, bey den Lindenstubben für 21 Rthlr. an den Ackermann Martin Nix. Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeynet, hat sich in Termine den 22sten Februarii a. c. sub pena praelusi zu melden.

Noch verkauft zu Neuen-Stettin der Schuster Abbas, seine Scheune an St. Gürgen-Berge für 28 Rthlr. an den Scharfrichter Herrn Henning. Wenn jemand ein Jus contradicendi zu haben vermeynet, hat sich den 22sten Februarii c. sub pena praelusi zu melden.

Zweyter Anhang.

Zweiter Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

9 Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich zu des Schneider Cranzows, auf der Schiffbauerkastadie hieselbst belegenes Haus und Garten, in ultimo Termino licitationis kein annehmlicher Käufer gefunden; so wird novus Terminus subhastionis desselben auf den 26ten Martii a. c. angesetzt, und werden Liebhabere ersüchet, sich gedachten Tages des Nachmittags um 2 Uhr im Lastadischen Gerichte hieselbst einzufinden, und ihren Both ad protocollum zu geben, da dens plus licitis nich Befunden die Addiction zu gewärtigen hat. Signatum Stettin, in Judicio, den 17ten Januarii, 1771.

Director und Assessor des Stadt- und Lastadischen Gerichts hieselbst.

Es will der Lohgerber Nappe hieselbst, 1.) sein auf der Lastadie am Stadtzimmerhofs belegenes Wohnhaus, nebst Herdreyen, so auch zu einer Färderey angeleget, oder zu einem Speicher gebraucht werden kann, mit dazu gehörigen Hauswiese; 2.) sein in der Walkstrasse auf der Lastadie belegenes Haus, mit dahinten sehenden Garten und Hauswiese; 3.) 2 Gärten im Zachariasgange; und 4.) eine Kaufwiese auf dem Reitherwerder am Zollstrom, voluntarie verkaufen. Liebhabere können sich in Termino den 4ten Martii a. c., des Vormittags um 9 Uhr, bey dem Notario Bourwieg hieselbst einzufinden, und ihren Both ad protocollum geben.

Es ist der Weisz- und Roggenbäcker Meister Wichart willens, sein am Kohlmarke hieselbst, zwischen des Kaufmann Herrn Steinwags, und des Kaufmann Herrn Schrenbergs Häusern, inne belegenes, und zur Bäckerey sehr wohl aptirtes Haus, nebst der dazu gehörigen Wiese, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer Lust hat, selbiges zu kaufen, wolle sich bey ihm melden, und Handlung pflegen. Auch wenn sich ein annehmlicher Miether findet, hat er gleichfalls Lust, selbiges zu vermithen.

20. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Pyritz soll in Termino den 11ten Februarii a. c. eine Auction von Gold, Silber, Zinn, Leinen, und den folgenden Tag von Pferden, Ochsen, Kühen und Schafen, gehalten werden; so Kaufsüßigen hiermit bekannt gemacht wird. Pyritz, den 29ten Januarii, 1771.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Zu Naulin sollen den 14ten Februarii a. c. allerhand Mobilien, Leinen, Kasten und Spinde, an den Meißbietenden verkauft werden; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Von dem Königlich Justizamte zu Erfossen, sollen ad Requisitionem Einer Hochlöblichen Magdeburgischen Regierung, nachstehende, zu der Jännickischen Massa Concurtus gehörige Holzwaaren, so sich auf der Ablage bey Admitz befinden, als nemlich: 113 Stück kieferne Sägeblöcke, von 24 bis 12 Fuß; 306 Stück kieferne Bohlen, von 24 bis 12 Fuß; 24 Fuder Theerkohlen; 323 Klaster fünffüßiges und 1630 Klaster dreyfüßiges kiefernes Klasterholz, den 11ten Martii a. c. an den Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; und können sich Kaufsüßige in gedachten Termino den 11ten Martii a. c. von Vormittags um 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, auf der Gerichtsstube des Justizamtes zu Erfossen einzufinden, und entweder auf das ganze, oder auf einzelne Parteyen von jeder Sorte, ihr Geboth thun. Erfossen, den 18ten Januarii, 1771.

Königlich Preussisches Neumärkisches Justizamt hieselbst.

Zu Stargard, in der Pyritzischen Strasse, ist der verwitteten Frau Küseln, nahe am Markte, und zur Handlung sehr bequem gelegenes Haus, zu verkaufen; in gleichen ein guter Kornspeicher, nahe an der Ihna. Die Liebhabere zu solchen Stücken, wollen deshalb forderfamst ihr Geboth bey dem Herrn Pypikerrath Warnshagen in Alten-Stettin zu eröffnen belieben.

21. Sachen

21. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Da der Herr Generalmajor Graf von Mellin willens ist, seine im Randow'schen Kreise, 2 und eine halbe Meile von Alten-Stettin belegene Güther, Damjow, Keesow und Schönefeld, nebst dem dabey befindlichen Vorwerke, von Trinitatis a. c. an, auf 6 Jahre zu verpachten; so wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und können Pachtwillebige sich bey der Gräflichen Herrschaft in Damjow im Termino den 17ten Martii a. c. melden, den Pachtanschlag nachsehen, die Conditiones erfahren, und gewärtigen, daß derjenige, welcher Prästanda prästiren, und die annehmlichste Offerte thun wird, die Pacht erhalten soll. Zur Nachricht dienst, daß bey denen Güthern das völlige Inventarium verbleibet.

Zur Verpachtung derer, dem Herrn von Bussow zugehörigen Güther, Eurow und Güstow, nahe bey Alten-Stettin, wird ein nochmaliger Termin auf den 17ten Februarii a. c. angesetzt; alsdann sich die Pachtliebhabere, entweder in Eurow bey der Herrschaft, oder in Alten-Stettin bey dem Criminalrath Müller, melden wollen.

Da die Königlich Wollinschen Amtsvorwerker Dargobanz, Stengow und Wolmershütte künftigen Trinitatis pachtlos werden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können Pachtlustige sich deshalb bey dem Königl. Amte hieselbst melden, und die billigen Bedingungen gewärtigen. Amt Wollin, den 24ten Januarii, 1771. Königlich Preussisches Pommersches Amt hieselbst.

Auf Ansuchen des Hofgerichtsadvocati Weisfuß, qua Contradictoris Major von Papeleschen Wechensinschen Concurfus, soll das Concursguth Wechentin, so vormals 300 Rthl. Arrende jährlich getragen, und davon der jetzt aufzunehmende Pachtanschlag mit mehreren den jetzigen Ertrag nachweisen wird, und nachgesehen werden kann, in Termino den 17ten Martii a. c. öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet werden. Es wird dahero solches allen und jeden Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht, um in Termino praefixo vor dem Königl. Hofgerichte hieselbst zu erscheinen, ihren Vorh ad protocollum zu thun, und hat derjenige, welcher die besten Conditiones offeriret, zu gewärtigen, daß ihm das Guth Wechentin auf 1 Jahr in Arrende gelassen werden soll, welche Verpachtung allenfalls auch auf 3 Jahre geschehen kann, wenn der Pächter das Risiko übernehmen, und mit dem etwanigen künftigen Käufer sich so gut als möglich sehen will, im Fall das Guth binnen 3 Jahren verkauft werden möchte, und sind die gewöhnlichen Proclamata allhier, im Hofgerichte, und zu Colberg affigiret worden. Sianatum Esblin, den 16ten Januarii, 1771. Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.

22. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem ad instantiam Creditorum des dem Bürger und Nadler Köppen zugehörigen, und in der Kent-Strasse, zwischen dem Bürger und Schneider Meister Kitzelberg, und des Bäcker Lorenzen Witwe belegenen Wohnhauses und Stallung, imgleichen denen übrigen dazu gehörigen Pertinentien, als eine Wiese im Langen-Steige, zwischen dem Buchbinder Hindenberg sen. und dem Maurer Busch, imgleichen einen Wall-Garten sub No. 155, so zusammen von artis peritis auf 467 Rthl. 18 Gr. taxiret ist, öffentlich verkauft werden soll, und dazu Termini licitationis auf den 17ten Martii, den 26ten April, und den 27ten Junii präfigiret worden; so wird solches hierdurch bekandt gemacht, und können sich Kauflustige in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht einfinden, ihr Geboth ad protocollum geben und gewärtigen, daß dem Meistbietenden in ultimo Termino die Grundstücke pure addiciret werden sollen. Zugleich werden hierdurch alle diejenigen die ex capite crediti an ermeldeten Debitorem dem Nadler Köppen Ansorderungen haben, citirt und geladen, sich in Termino den 27ten Februarii, dem 27ten Martii, und den 24ten April mit ihren Ansorderungen ad verificandum & justificandum zu melden, sub comminatione, daß nach Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung nicht ad acta liquidiret, damit nicht weiter gehört werden sollen. Decretum Anklam den 28ten November, 1770. Bürgermeistere und Rath allhier.

Der Magistrat zu Rugenwalde in Hinter-Pommern, hat des dasigen Schlächters Peter Simon Kisch sämtliche Gläubiger, auf den 26ten Martii a. c. zur Liquidation und Befreiung ihrer Forderungen, bey Verlust derselben edictaliter vorgeladen.

Wann ad instantiam Creditorum des Sattler Lorenz, dessen allhier in der Burgstrasse, zwischen des Schneider Meister Henden, und des Brauer Schutte inne belegenes Haus, und dazu gehörige Gebäude, imgleichen Pertinentien, als eine Wiese von 7 Schwad, imgleichen ein Wall-Garten sub No. 115, so zusammen von artis peritis auf 445 Rthl. 18 Gr. skimiret worden, publice an die Meistbietenden verkauft werden soll, wozu Termini licitationis auf den 6ten Martii, den 2ten May, und 28ten Junii anbesahmet worden; so wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich Liebhabere in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtshube einfinden, ihr Licitum ad protocollum geben, und gewärtigen.

figen, daß dem Reißbriehenden die Immobilien in ultimo Termino licitationis eigenthümlich zugeschlagen werden sollen. Es werden hiedurch zugleich auch alle diejenigen, welche ex capite crediti an ermeldeten Debitorem einige Anforderungen haben, citirt und geladen, sich in Termino den 22sten Februarii, den 22sten Martii, und 19ten April zu melden, und ihre Forderungen legale modo zu justifiziren, widrigenfalls nach Ablauf des letzten Termins Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludiret werden sollen. Decretum Anklam in Judicio den 12ten Decembris, 1770. Bürgermeister und Rath allhier.

Nachdem ad instantiam Creditorum das dem Bürger und Schuster Sellin zugehörigen, und in der Breiten-Wollweber-Straße, zwischen der Schneider Meißer Kunicke, und dem Bürger Passow inne belegenes Wohnhaus, nebst der dazu gehörigen Stallung, und dadey belegenen Pertinentien, als eine Wiese von 7 Schwad disseits der Peene sub No. 58. imgleichen einen Wallgarten sub No. 27. so zusammen von arsis peritis auf 450 Rthlr. 18 Gr. ästimirt worden, öffentlich verkauft werden soll, und Termin licitationis auf den 1sten Martii, den 26sten April, und den 19ten Junii präfixiret worden; So wird solches hiedurch beandt gemacht, und können sich Kauflustige in dictis Terminis Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Stadt-Gericht einfinden, ihr Gebot ad protocollum geben, und gewärtigen, daß dem Reißbriehenden in ultimo Termino die Grundstücke pure addicirt werden sollen. Zugleich werden hiedurch alle diejenigen, die ex capite crediti an ermeldeten Debitorem dem Schuster Sellin Anforderungen haben, citirt und geladen, sich in Terminis den 27sten Februarii, den 27sten Martii, und den 26sten April, mit ihren Anforderungen ad verificandum & justificandum zu melden, und sub comminatione, daß nach Ablauf des letzten Termini Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht ad Acta liquidirt, damit nicht weiter gehört werden sollen. Decretum Anklam in Judicio den 24sten Januarii, 1771. Bürgermeistere und Rath hieselbst.

23. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sollen 300 Rthlr. in Preuß. Courrent auf die erste Hypothek ausgeliehen werden; Liebhabere können sich deshalb bey dem Notario Bourwieg in Stettin melden.

Es sichen 193 Rthlr. Kinder-Gelder auf einen Lobfamen Waisenam zu einer sichern Anleihe parat; Wer solche benöthiget, und die gehörige Sicherheit stellen kan, beliebe sich bey einem Lobfamen Waisensamt, oder bey dem Knospinacher Wübert in Stettin zu melden.

By dem Bürger und Braueren Johann Friederich Mittelhausen in Stettin, liegen 131 Rthlr. Kinder-Gelder mäßig; Wer solche benöthiget ist, und Sicherheit geben kan, der beliebe sich bey ihm zu melden.

24. A v e r t i s e m e n t s.

Als es die Nothwendigkeit erfordert, daß das Grund- und Hypotheken-Buch in der Stadt Daber, neu angefertigt, und in Ordnung gebracht werde; so werden hiedurch alle und jede, so an irgend einem Grundstücke hieselbst, einiges Anforderungs-Recht, oder sonstige Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, hiedurch vorgeladen, in Terminis den 6ten Februarii, 20sten Februarii, und 7ten Martii a. c. zu erscheinen, und besonders in ultimo Termino ihre Jura wahrzunehmen, oder zu gewärtigen, daß es ein jeder sich selbst bezumeßsen haben wird, wenn seine Forderungen auf die verlangte erste Hypotheken nicht mehr werden engosifiret werden können. Wie denn auch diejenigen, welche bereits Capitalia abgegeben, und solche nicht löschen lassen, hiedurch aufgefordert werden, deren Löschung zu besorgen, oder zu gewärtigen, daß solche auf ihre Gefahr offen, und als unbezahlt stehen bleiben werden. Signarum Daber in Judicio den 23sten Januarii, 1771. Bürgermeister und Rath hieselbst.

In Schlawe verkauft der Bürger und Brauer Herr Schrötter, seinen Schwaaf-Kamp, zwischen Brauer Schwolow und Mäckers Kinder, von 4 Scheffel Auffsaat und etwas Wiewewach, an den Kaufmann Herrn Ludwigen Schmidt für 40 Rthlr. Terminus zu gerichtlicher Vollziehung des Contracts ist auf den 1sten Martii c. angesetzt, in welchen sich diejenigen, so dawider etwas einzuwenden, zu Rathshause sub poena präclusi melden müssen.

Es ist zu Colberg der Tischler Meister Siebenhar in Anno 1757 mit Hinterlassung eines mit dessen Ehefrauen errichteten Testamenti reciproci verstorben; Da aber unnt auch die Wittve Siebenharen, geborne Grauchfeldten in Anno 1770 mit Tode abgegangen, und dessen hinterbliebene Erben Terminum publicationis dieses Testamenti auf den 14ten Februarii a. c. in des Tischler Meister Klaubers Hause präfixiret; so wird dieses dem Publico hiedurch nicht alleine beandt gemacht; sondern es werden auch des obbemeldeten Tischler Siebenhars Anverwandten; oder ein jeder der aus diesem Testamento recoi-
proco

proco etwas zu erlangen vermeynen solte, hiedurch vorgefordert; an bemeldeten Tage zu gebührer Zeit sich zu Colberg in des 2c. Klauwers Hause einzufinden, und ihre Rechtsame geltend zu machen, nach Ablauf dieser Frist aber man keinem weiter responsible seyn wird; deshalb dieses Notificatorium zweymahl denen öffentlichen Intelligenz-Vogel inserirt worden.

Zu Pritz soll in Termino den 25ten Februarii a. c. verlassen werden: Die an den Arbeitsmann Milk, von der Witwe Kupian, für 26 Rthlr. 12 Gr. verkaufte einen halben Morgen Reunrthe, No. 133, zwischen Koppeln und der Baummannschaft gelegen; insgleichen die von Meister Volcker, an die Witwe Meiecken, verkaufte 2 Morgen breite Bierrthe, No. 95, für 30 Rthlr., welches zwischen der Kaufmannsgülde und Tieden gelegen. Contradicentes haben sich in Termino praesens sub poena praesens daselbst zu melden.

Wer einen Burschen in einer Handlung benöthiget ist, geliebe sich bey dem Verleger der Stettinischen Zeitung weiter zu erkundigen.

Zu Uckermünde verkauft der Schiffer Johann Conradt, sein selbst gebautes Schiff, Sanct Johannis genannt, an den Schiffer Seger, Kaufmann Rosock und Helm zu Stettin, um und für 3150 Rthlr. grob Courant. Diejenigen, welche eine Ansprache daran zu haben vermeynen, müssen sich binnen 4 Wochen sub poena perpetui silentii daselbst gerichtlich melden.

Zu Polzin verkauft Daniel Krügers Witwe, ihr in der Laugen-Strasse an der Ecke, an des Bürger und Schuster Michael Stettern belegenes Wohnhaus, nebst Hofraum, an den Bürger und Sattler Johann Holz für 100 Rthlr. Wer nun hieran ein Naderrecht oder sonstige Ansprache zu haben vermeynet, muß sich den 20ten Februarii c. sub poena praesens hieselbst melden. Polzin, den 22sten Junii, 1771. Bürgermeister und Rath.

Da bey dem Bäcker Meister Bergemann in Alten-Stettin, verschiedene Sachen, als: 1 silberne Uhr, Becher, goldene Ringe, eine Dose, und ein Buch mit Silber beschlagen, verpfändet sind, und der Eigenthümer desselben, aller gültlichen Erinnerung ohngeachtet, solches bis dato nicht eingelöset hat; so wird hiermit demselben ein vor allemal bekaunt gemacht, falls er vorstehende Sachen nicht den 19ten Februarii a. c. eingelöset, solche danachst per modum auctionis veräußert werden sollen.

Der Bürger und Brauer Michael Friedrich Krüger zu Polzin, verkauft sein 2tes Wohnhaus, am Lemwoburger Thor gelegen, an die Witwe Daniel Krügerse für 70 Rthlr. Solte nun jemand ein Naderrecht, oder Ansprache an diesem Hause zu haben vermeynen, muß derselbe sich den 20ten Februarii a. c. hieselbst zu Rathhause sub poena praesens gehörig melden. Polzin, den 21sten Junii, 1771. Bürgermeister und Rath.

Der Herr Dohnherr von Wedell auf Braunsforth, verkauft das Antheil Guth Mellen, 1 und eine halbe Meile von Freyenwalde in Pommern gelegen, und welches der wohlfeelige Herr Melchier Felix von Wedell besessen, an den Herrn Caspar Otto von Wedell auf Silligsdorff erb- und eigenthümlich; Welches zu jedermanns Wissenschaft hiermit bekaunt gemacht wird, und diejenigen so diesen Verkauf und Kauf wiederbrechen, oder Ansprache formiren können, haben sich den 12ten Martii 1771 bey dem Herrn Käufer per Waagerin zu melden, nach Verlauf dieses Termini aber will der Herr Käufer auf keine Weise responsible seyn.

Der hiesige Bürger und Fischer Peter Jürgen Brunn ist gewilliget, sein in der Kaldischen Strasse, sub No. 285 belegenes Wohnhaus, nebst vollständig zur Fischerey gehöriger Geräthschaft, an Volten, Eigeger, Kähnen 2c. aus freyer Hand zu verkaufen. Kauflustige haben also bey Verkäufern angenehme Handlung zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche an vorbelegten Hause, oder an Verkäufern einige rechtliche An- und Zusprüche zu haben vermeynen, müssen ihre Gerechtsame längstens in Termino den 15ten Februarii a. c. Vormittags zu Gericht rechtlich an- und ausführen, sub poena praesens & perpetui silentii. Demmin, den 18ten Januarii, 1771. Verordneter Stadt-Gericht hieselbst.

25. Copulirte und ehelich Eingelegnete in Stettin.

Vom 24ten bis den 31sten Januarii, 1771.

Von der St. Jacobikirche: Meister Carl Magnus Hess, Bürger und Stuhlmacher, mit Jungfer Sophia Elisabeth Ludwigen, Meister Christian Maximilian Ludwigs, Bürgers und Hutmachers hieselbst, ältesten Jungfer Tochter.

Dritter Anhang.

Dritter Anhang.

No. V. den 2. Februarius, 1771.

Zu denen Wochentlich-Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Bier- und Branntweintaxe.

	Ntl.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Sonne.			
das Quart.			
auf Boucailen gezogen.			
Dito ordinaires weiß Gerstenbier, die Sonne	3	16	
die halbe Sonne	1	20	
das Quart			11
Dito Halbbier, das Quart			5
Das Weizenbier ist dem Gerstenbier im Preise gleich.			
Das Quart Branntwein			51 9

Brodtaxe.

	Pfund.	Loth	Qu.
Für 2 Pf. Semmel		5	$\frac{3}{4}$
3 Pf. dito		7	3
Für 3 Pf. schön Roggenbrod		11	$1\frac{1}{2}$
6 Pf. dito		22	$3\frac{1}{2}$
1 Gr. dito	1	13	3
Für 6 Pf. Hausbackenbrod		26	$1\frac{1}{4}$
1 Gr. dito	1	20	
2 Gr. dito	3	8	1

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

Nichts.

Fleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	6
Kalbfleisch	1	1	5
Hammelfleisch	1	1	7
Schweinfleisch	1	1	6
Ruhfleisch	1	1	2
1.) Getröße vom Kalbe, das grosse		3	
das kleine		2	6
2.) Kopf und Häße		4	
3.) Das Geschlinge		4	
4.) Rinderkaldaun, Nieren und Herz	1		8
5.) Eine gute Ochsenzunge		5	
6.) Eine geringere		4	
7.) Ein Hammelgeschling		1	7
8.) Hammelkaldaun		1	7

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

Nichts.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 23. bis den 30. Januarii, 1771.

	Wispel	Scheffel
Weizen	11.	15.
Roggen	2.	3.
Gerste	3.	8.
Malz		
Haber	10.	23.
Erbfen	3.	1.
Dachweizen		2.
Summa	31.	4.

26. Welle

26. Wolle und Getreide Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.
 Vom 23ten bis den 30sten Januarii, 1771.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Wisp.	Koggen, der Wisp.	Gerste, der Wisp.	Malz, der Wisp.	Haber, der Wisp.	Erbfein, der Wisp.	Buchweiz, der Wisp.	Hopfen, der Wisp.
zu Anklam	3 R. 8 G.	48 R.	42 R.	25 R.	28 R.	19 R.	40 R.	30 R.	12 R.
Bahn	Hat	nichts	eingesandt.						
Belgard	4 R. 12 G.	50 R.	42 R.	24 R.	21 R.	14 R.	41 R.	52 R.	
Beerwalde	Haben	nichts	eingesandt.						
Bütow									
Camin	4 R. 8 G.	56 R.	42 R.	30 R.	30 R.	16 R.	40 R.		12 R.
Colberg	4 R. 20 G.	52 R.	42 R.	28 R.		14 R. 12 G.	39 R.	52 R.	20 R.
Cörlin		58 R.	46 R.	28 R.		16 R.	4 R.		
Cöselin		52 R.	34 R.	24 R.		14 R.	40 R.		24 R.
Daber	5 R.	52 R.	42 R.	28 R.		4 R.	40 R.		12 R.
Damm		50 R.	45 R.	25 R.		20 R.	43 R.		
Demmitz		48 R.	42 R.	24 R.	25 R.	20 R.	40 R.		
Fiddichow	Haben	nichts	eingesandt.						
Freyenwalde									
Garz	5 R. 12 G.	56 R.	50 R.	32 R.	34 R.	20 R.	48 R.		10 R.
Gollnow		44 R.	44 R.	30 R.	30 R.	18 R.	40 R.		
Greifenberg		48 R.	42 R.	30 R.		16 R.	3 R.		
Greifenhagen	5 R.	50 R.	50 R.	30 R.	32 R.	19 R.	42 R.		10 R.
Gülzow									
Jakobshagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt.						
Lauenburg									
Maffow									
Maugardten									
Neumarp									
Paretz	4 R. 12 G.	50 R.	44 R.	26 R.	26 R.	18 R.	42 R.	36 R.	16 R.
Paretz	4 R. 20 G.	50 R.	45 R.	28 R.		19 R.	42 R.		8 R.
Plathe	Haben	nichts	eingesandt.						
Pölitz									
Pollnow									
Pohlin	5 R.	48 R.	42 R.	30 R.	34 R.	0 R.	40 R.		10 R.
Prütz	Haben	nichts	eingesandt.						
Regenbuhr									
Regenwalde									
Rügenwalde	3 R. 16 G.	46 R.	40 R.	23 R.	24 R.	13 R.	28 R.	48 R.	48 R.
Rummelsburg	Hat	nichts	eingesandt.						
Schlawa		48 R.	38 R.	10 R.	22 R.	12 R.	36 R.		
Stargard		49 R.	46 R.	30 R.	31 R.	16 R.	40 R.		
Strepitz	Hat	nichts	eingesandt.						
Stettin, Alt	4 R. 20 G.	50 R.	45 R.	28 R.		19 R.	42 R.		8 R.
Stettin, Neu	Hat	nichts	eingesandt.						
Stolpe		48 R.	37 R.	24 R.					
Schwiemünde	Haben	nichts	eingesandt.						
Tempelburg									
Treptow, B. Post.		48 R.	42 R.	24 R.	26 R.	16 R.	40 R.		10 R.
Treptow, S. Pom.	Hat	nichts	eingesandt.						
Uckermünde	3 R.	45 R.	44 R.	26 R.	28 R.	18 R.	40 R.		12 R.
Ustedom	Haben	nichts	eingesandt.						
Wangerin									
Werben									
Wollin	4 R.	50 R.	46 R.	28 R.	28 R.	16 R.	44 R.		16 R.
Zachan	Hat	nichts	eingesandt.						
Zanow		48 R.	44 R.	23 R.		14 R.	34 R.		

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, wie auch in allen Pommerschen Postämtern, für 1 Gr. zu bekommen.